

# Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) und DRV-Änderungsvereinbarung 2018 – Hintergründe und Erläuterungen<sup>1</sup> (Stand 04.09.2018)

# I. Einführung und Überblick

Der seit 1993 im Wesentlichen<sup>2</sup> unverändert gebliebene deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV 1993/2001) ist erstmals einer grundlegenden Modernisierung unterzogen worden. Diese Neufassung des DRV wird in Abgrenzung zum weiterhin verwendbaren DRV 1993/2001 als Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) bezeichnet (DRV 2018).

Anlass für diese Modernisierung war die 2017 erfolgte Neufassung des § 104 InsO (siehe hierzu näher unten). Hauptziel war es dabei, die in Nrn. 7 bis 9 DRV enthaltenen Kernbestimmungen zum Netting, also die Regelungen über die Beendigung des Vertrages bei Ausfall der Gegenseite und die Verrechnung aller Positionen zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung (Forderung wegen Nichterfüllung), enger am neuen Gesetzeswortlaut auszurichten und dabei die durch den reformierten § 104 InsO neu geschaffenen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten aufzugreifen. Zu diesem Zweck wurden zentrale Begriffe der vertraglichen Nettingbestimmungen geändert (insbesondere Übernahme des Begriffs der Forderung wegen Nichterfüllung an Stelle der Ausgleichsforderung).

Im Zuge der Modernisierung der vertraglichen Nettingbestimmungen wurden auch weitere, punktuelle Anpassungen bei anderen rahmenvertraglichen Bestimmungen vorgenommen. So wurden etwa die Regelung für den Fall der Nichtverfügbarkeit einer Bezugsgröße in Nr. 5 Abs. 2 DRV in eine allgemeine Auffangregelung für den Wegfall bzw. die Nichtverwendbarkeit von Bezugsgrößen umgewandelt. Die im DRV 1993/2001 in Nr. 12 Abs. 4 bestehende Wahlmöglichkeit, weitere Bedingungen für die Anrechnung von Vorteilen bei Ermittlung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren, ist entfallen. An ihre Stelle tritt im DRV 2018 eine neue Wahlmöglichkeit zur Vereinbarung der Beschränkung der Wirkung der automatischen Beendigung auf Hauptniederlassungen und qualifizierte Zweigniederlassungen. Zudem wurde Nr. 12 Abs. 5 (C) modernisiert, der die Ermittlung der Barwerte bei einer vorzeitigen Beendigung von Einzelabschlüssen auf Grundlage von Mittelwerten regelt. Darüber hinaus gab es einige Veränderungen bei Begrifflichkeiten und Regelungskonzepten zur Berücksichtigung des inzwischen geänderten Sprachgebrauchs und der sich fortentwickelnden Marktpraxis (z.B. Modernisierung der Bestimmungen mit Formvorgaben für Erklärungen und Mitteilungen und der Kriterien für die Auswahl des geeigneten Marktteilnehmers bei der Einholung von Quotierungen).

\_

Das vorliegende Papier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die darin enthaltenen Aussagen und Informationen stellen insbesondere keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und können diese auch nicht ersetzen. Ob die Vertragsdokumentation im Einzelfall geeignet ist, muss in jedem Fall eigenverantwortlich und ggf. unter Einholung von sachverständigem rechtlichem und steuerrechtlichem Rat geprüft werden. Sämtliche Aussagen stellen lediglich den derzeitigen Diskussionstand dar und stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Rechtsprechung und des Aufsichtsrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während viele Elemente der Vertragsdokumentation zum DRV mit der Zeit überarbeitet bzw. durch neue Versionen ersetzt (beispielsweise der Anhang für Rohwarengeschäfte) oder auch aufgehoben wurden (etwa der Anhang für Kreditderivate oder der Anhang für Kapitalanlagegesellschaften), ist der Rahmenvertrag als solcher seit seiner Veröffentlichung – bis auf eine geringfügige Anpassung im Hinblick auf die Einführung des Euro 2001 – nicht geändert worden.



Auf darüber hinausgehende, strukturelle Abweichungen gegenüber dem DRV 1993/2001 wurde bewusst verzichtet. Insbesondere stimmt die Ziffernfolge des DRV 2018 (mit geringen Abweichungen bei der Absatznummerierung bei einigen, neu gefassten Bestimmungen)mit der des DRV 1993/2001 überein.

Die Neuerungen haben Auswirkungen auf einige der zur Vertragsdokumentation vorliegenden Anhänge, Zusatz- und Ergänzungsvereinbarungen und Formulierungsvorschläge (ergänzende Dokumente). Vor allem die Änderungen zentraler Begriffe in den Nettingbestimmungen ziehen punktuelle Folgeänderungen in einigen, aber nicht allen dieser ergänzenden Dokumente nach sich. Die betroffenen Dokumente sind entsprechend angepasst und zusammen mit dem DRV 2018 ebenfalls neu veröffentlicht worden (jeweils gekennzeichnet durch den Zusatz 2018).<sup>3</sup>

Ergänzend zum DRV 2018 ist eine Änderungsvereinbarung entwickelt worden (DRV-Änderungsvereinbarung). Sie ermöglicht es den Vertragsparteien, alle in der Neufassung enthaltenen Anpassungen und Neuerungen in bereits bestehenden Rahmenverträgen umzusetzen. Die DRV-Änderungsvereinbarung greift sämtliche Neuerungen des DRV 2018 auf, so dass sich ein durch die DRV-Änderungsvereinbarung angepasster Rahmenvertrag (einschließlich Anhängen und weiteren Dokumenten<sup>4</sup>) inhaltlich nicht von einem DRV 2018 unterscheidet.<sup>5</sup>

Die DRV-Änderungsvereinbarung ist dabei lediglich als Angebot zur Anpassung bestehender Verträge gedacht: Der DRV 1993/2001 bleibt grundsätzlich auch unverändert weiterhin verwendbar. Es besteht insbesondere keine Notwendigkeit, alle bestehenden Verträge mit der DRV-Änderungsvereinbarung anzupassen. Sinnvoll kann eine Anpassung aber im Hinblick auf Verträge sein, bei denen die vorgenommenen Neuerungen nützlich sein können, etwa Verträge denen besonders große Portfolien zugrunde liegen: Hier kann nämlich die mit dem DRV 2018 bzw. der DRV-Änderungsvereinbarung neu eingeführte Möglichkeit einer Abwicklung über einen längeren Zeitraum von bis zu zwanzig Tagen praktisch relevant werden (siehe hierzu auch näher unten, Anmerkungen zu Nr. 8 DRV 2018).

Sowohl DRV 2018 als auch DRV-Änderungsvereinbarung werden als deutsche Sprachfassungen sowie alternativ als deutsch/englische Fassungen (wobei der deutsche Text im Zweifel maßgeblich ist) zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden wird zunächst als Ausgangspunkt auf die Hintergründe der Neufassung des § 104 InsO eingegangen. Im Anschluss werden die Neuerungen im DRV 2018 näher erläutert (in Form eines Überblicks über die wesentlichen Änderungen und einer kommentierten Vergleichsfassung):

<sup>3</sup> Die Anpassungen beschränken sich dabei auf eine Umsetzung der Neuerungen im DRV 2018 für diese Dokumente. Eine weitergehende inhaltliche Modernisierung ist nicht erfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Folgeänderungen in Anhängen und sonstigen Dokumenten im Hinblick auf geänderte Begriffe (z.B. Ersetzung des Begriffs der "ersatzberechtigten" durch den der "berechnenden" Partei) oder die erforderliche Anpassung von Verweisen (etwa auf Nr. 9 Abs. 1 und/oder Abs. 2 DRV) werden dabei in der Änderungsvereinbarung in Teil II mittels einer allgemeinen Auffangregelung umgesetzt. Die Anpassungen bei den Kernbestimmungen der Besicherungsanhänge werden durch eigenständige Regelungen in Teil III der Änderungsvereinbarung adressiert.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lediglich die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips bei der Wahlmöglichkeit in Nr. 12 Abs. 2 im Hinblick auf Nr. 3 Abs. 3 wird in der DRV-Änderungsvereinbarung nicht nachvollzogen, weil hier die Parteien die entsprechende Wahl bereits getroffen haben, siehe hierzu auch näher unten.



# II. Hintergrund

#### 1. Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV) ist 1993 veröffentlich worden. Er löste den Rahmenvertrag für SWAP-Geschäfte von 1990 ab.<sup>6</sup> Der Rahmenvertrag von 1993 wurde 2001 nach einer geringfügigen Anpassung im Hinblick auf die Euro-Einführung erneut veröffentlicht.

Die Vertragsdokumentation zum DRV ist seit Veröffentlichung 1993 kontinuierlich durch Anhänge, Ergänzungs- und Zusatzvereinbarungen erweitert worden. Sie sind Bestandteil des (einheitlichen) Vertrags und ergänzen die Bestimmungen des Rahmenvertrags um produktspezifische Regelungen, setzen regulatorische Anforderungen um oder passen rahmenvertragliche Bestimmungen an geänderte Marktgegebenheiten an. Als speziellere Regelungen gehen die Bestimmungen in diesen ergänzenden Dokumenten den Bestimmungen des Rahmenvertrags vor.<sup>7</sup>

Eine herausgehobene Bedeutung haben die Besicherungsanhänge mit den ergänzenden Regelungen zur Sicherheitenstellung. Der Besicherungsanhang zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte wurde 2001 veröffentlicht (Besicherungsanhang 2001). Im Hinblick auf die mit der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) eingeführten und ab März 2017 stufenweise einsetzenden Besicherungspflicht wurde ein neuer Besicherungsanhang für Variation Margin (VM-Besicherungsanhang) entwickelt. Dieser wird in Kürze um eine gesonderte Vertragsdokumentation für die Stellung von Initial Margin (IM-Besicherungsdokumentation) ergänzt.

Aktuell umfasst die Vertragsdokumentation zum deutschen Rahmenvertrag (DRV-Vertragsdokumentation) folgende Dokumente (jeweils unter Nennung des Jahres der Veröffentlichung):

# Rahmenvertrag:

Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (1993 / 2001)

#### Anhänge und Zusatzvereinbarungen mit allgemeine Regelungen:

- Zusatzvereinbarung zu Nr. 6 Zinsberechnungsmethoden (2002)
- Anhang über die vorzeitige Erfüllung durch Ausgleichszahlung (1996)

# Besicherungsanhänge:

- Besicherungsanhang (2001)
- Besicherungsanhang für Variation Margin (2016)
- Zusatzvereinbarung Besicherungsvarianten (2016)

# Produktspezifische Anhänge:

Anhang für Devisengeschäfte und Optionen auf Devisengeschäfte (2001)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zum Rahmenvertrag für SWAP-Geschäfte, siehe näher: Decker in WM 1990, S. 1001 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Bestimmungen eines Einzelabschlusses gehen diesen wiederum als speziellere Bestimmungen vor.



- Anhang für Wertpapierderivate (2010)<sup>8</sup>
- Anhang für Rohwarengeschäfte (2013)<sup>9</sup>
- Anhang für Emissionsrechte (2010)<sup>10</sup>
- Die Anhänge für Deckungsgeschäfte (2007) in Form eigenständiger Anhänge für Hypothekenpfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe und jeweils mit gesonderten Versionen für die Bank und die Vertragspartei (damit insgesamt sechs verschiedene Versionen)

#### Regulatorische Anhänge:

- EMIR-Anhang (2017)<sup>11</sup>
- Clearing-Anhang (2015)<sup>12</sup>
- FATCA-Anhang (2016)
- Section 871(m)-Anhang (2016)

# Weitere Dokumente:

Zur DRV-Vertragsdokumentation im weiteren Sinne zählen ferner die zu den deutschen Rahmenverträgen für Finanzgeschäfte<sup>13</sup> veröffentlichten rahmenvertragsübergreifenden Vereinbarungen. Hierzu zählen

- die Mantelvereinbarungsdokumentation, bestehend aus
  - der Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit Kapitalanlagegesellschaften (2014)<sup>14</sup>,
  - der Ergänzungsvereinbarung zur Mantelvereinbarung für die Besicherung von Finanztermingeschäften im Zusammenhang mit Segmenten,
  - der Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit luxemburgischen Investmentgesellschaften (2016)<sup>15</sup>,

und

 die Zusatzvereinbarung über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen (2016 - auch SAG-Zusatzvereinbarung).

Über die genannten Dokumente hinaus wurden einige Formulierungsvorschläge für in der Praxis häufig vorkommende Anpassungen bzw. individuelle Vereinbarungen zur Vertragsdokumentation entwickelt, unter anderem ein Formulierungsvorschlag zum Besicherungsanhang zur Berücksichtigung negativer Zinsen (veröffentlicht im Februar 2015). Ferner sind – meist im Zusammenhang mit der Veröffentlichung neuer Produktanhänge – auch Muster-Einzelbestätigungen veröffentlicht worden. Sie dienen als Orientierungshilfe für die Erstellung der erforderlichen Einzelbestätigungen mit den zwischen den Parteien vereinbarten Konditionen für das konkret abzuschließende Geschäft (Einzelabschluss). Die Muster-Einzelbestätigungen erfordern eine individuelle Anpassung und ggf. auch Aktualisierungen.

<sup>8</sup> Ersetzt den früheren Anhang für Optionsgeschäfte auf Börsenindizes oder Wertpapiere von 2001.

 $<sup>^{9}</sup>$  Ersetzt die frühere Fassung von 2004.

 $<sup>^{10}</sup>$ Ersetzt den früheren Anhang für Treibhausgasemissionsberechtigungen von 2008.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Ersetzt die Vorversion von 2013.

 $<sup>^{12}</sup>$ Ersetzt den früheren Anhang für über zentrale Gegenparteien abzuwickelnde Finanztermingeschäfte von 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen, Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte, Clearing-Rahmenvereinbarung (CRV), jeweils mit weiteren Anhängen und Zusatzvereinbarungen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>Ersetzt die Vorversionen der Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit Kapitalanlagegesellschaften von 2013 und 2007 bzw. den Anhang den für Kapitalanlagegesellschaften von 2002.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>Ersetzt die frühere luxemburgische Mantelvereinbarungsdokumentation von 2013.



Die Parteien können in den Einzelabschlüssen auch weitergehende individuelle Regelungen treffen. Die Bestimmungen des Einzelabschlusses haben als speziellere Regelungen Vorrang gegenüber den Bestimmungen des Rahmenvertrags (einschließlich seiner Anhänge und Zusatzvereinbarungen, siehe auch Nr. 2 Abs. 3 DRV).

Der modulare Aufbau der Rahmenvertragsdokumentation erlaubt es den Parteien, diese auf ihre spezifischen Bedürfnisse zuzuschneiden.¹6

#### 2. Insolvenzrechtlicher Hintergrund

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für vertragliche Nettingvereinbarungen ergeben sich seit Einführung der Insolvenzordnung (InsO) 1994 vor allem aus § 104 InsO. Die Vorschrift war zunächst und vorrangig als eine gesetzliche – also ohne vertragliche Vereinbarung eingreifende – Nettingregelung konzipiert. Sie schützte vertragliche Nettingvereinbarungen jedoch indirekt, in dem sie Raum für mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Bestimmungen vereinbarende vertragliche Regelungen schuf. Der vom deutschen Gesetzgeber gewählte Regelungsansatz wich von der Vorgehensweise vieler anderer europäischer Rechtsordnungen ab, die spezialgesetzliche Schutzregelungen für vertragliche Nettingvereinbarungen vorsehen. Diese Besonderheit des deutschen Rechts ist eine der Ursachen für Rechtsunklarheiten und Meinungsstreitigkeiten über die Reichweite des Schutzes des § 104 InsO in Bezug auf vertragliche Nettingvereinbarungen – gerade im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen § 104 InsO einerseits und § 119 InsO andererseits.

An dem beschriebenen, grundsätzlichen Regelungskonzept des § 104 InsO wurde auch 2004 bei Umsetzung der Finanzsicherheiten-Richtlinie<sup>17</sup> festgehalten. Die Vorschrift wurde bei dieser Gelegenheit nur punktuell ergänzt.<sup>18</sup> Weitergehende Änderungen oder gar eine grundlegende Revision des Regelungsansatzes im Hinblick auf den nach Art. 7 der Richtlinie geforderten Schutz vertraglicher Nettingvereinbarungen wurden damals für nicht erforderlich gehalten. In Anknüpfung an den insoweit klar geäußerten Willen des Gesetzgebers der Insolvenzordnung<sup>19</sup> ist von der grundsätzlichen insolvenzrechtlichen Zulässigkeit vertraglicher - an die Einleitung eines Insolvenzverfahrens anknüpfender - Beendigungsrechte (Lösungsklauseln) ausgegangen worden. Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses erübrigte sich eine nähere Regelung der von der Finanzsicherheiten-Richtlinie in Art. 7 von den Mitgliedstaaten geforderten Sicherstellung der insolvenzrechtlichen Zulässigkeit vertraglicher Nettingvereinbarungen und deren Kernbestimmungen über die Beendigung und Verrechnung aller Positionen zu einer einheitlichen

\_

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Es gibt darüber hinaus auch von Marktteilnehmern eigenständig entwickelte Anhänge und Zusatzvereinbarungen, die zum Teil in der Praxis weiter verbreitet sind. Zwei Beispiele sind die im Energiegeschäft verwendeten ZBT- und NBP-Anhänge.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>Ersetzung des Begriffs der "Finanztermingeschäfte" durch "Finanzleistungen", Anknüpfung der einheitlichen Beendigung an das Vorliegen eines Insolvenzgrundes an Stelle der Vertragsverletzung, Aufnahme der Finanzsicherheiten in den Katalog der Regelbeispiele für Finanzleistungen und Erweiterung der Regelungen zum maßgeblichen Zeitraum bei Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung(maximal innerhalb von fünf Werktagen).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>Vgl. insbesondere Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu § 137 InsO-E vom 19.04.1994 - BT-Drucks. 12/7302, S. 170.



Forderung bei Ausfall der Gegenpartei, insbesondere bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Durch das am 29. Dezember 2016 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung wurden die gesetzlichen Grundlagen für vertragliche Nettingvereinbarungen erstmals grundlegend modernisiert und konkretisiert. Zwar beschränkt sich das Gesetz auf eine Neufassung des § 104 InsO und hält damit am ursprünglichen Regelungskonzept eines gesetzlichen Nettings mit Abweichungsmöglichkeit durch vertragliche Regelungen fest. Allerdings werden jetzt vertragliche Nettingvereinbarungen und die für sie geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erstmals ausdrücklich geregelt und – vor allem – die Gestaltungsspielräume für diese vertraglichen Nettingvereinbarungen in zentralen Punkten konkretisiert.

Auslöser für das Gesetzgebungsverfahren war das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016 (Az.: IX ZR 314/14). Mit dieser Entscheidung waren Kernbestimmungen des deutschen Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte teilweise (soweit nicht mit § 104 InsO vereinbar) für unwirksam erklärt worden. Auf die europarechtlichen Grundlagen und aufsichtsrechtlichen Hintergründe der Vorschrift ging das Urteil nicht ein. Damit wurden – vor allem im Zusammenspiel mit einer vorangegangenen Entscheidung desselben Senats aus dem Jahr 2012 (Urteil vom 15. November 2012 - Az. IX ZR 169/11) – das zentrale Regelungselement aller marktüblichen und in den Anwendungsbereich des Art. 7 der Finanzsicherheiten-Richtlinie fallenden vertraglichen Nettingvereinbarungen sowie letztlich auch das dem § 104 InsO zugrunde liegende Regelungskonzept in Frage gestellt.

In Reaktion auf das Urteil hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) daher noch am selben Tag eine bis zum 31. Dezember 2016 befristete Allgemeinverfügung erlassen. Parallel dazu hatten das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in einer gemeinsamen Stellungnahme gesetzgeberische Maßnahmen angekündigt.

Die Neufassung des § 104 InsO beendete die durch das Urteil vom 9. Juni 2016 entstandenen Rechtsunsicherheiten. Die wichtigsten Neuerungen durch das Gesetz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konkretisierung des sachlichen Anwendungsbereichs der Regelung durch Erweiterung und Modernisierung des Katalogs der Regelbeispiele für Finanzleistungen, unter anderem durch ausdrückliche Nennung der Finanzinstrumente im Sinne der MiFID.
- Ausdrückliche Klarstellung, dass eine Einbeziehung nicht vom Finanzleistungsbegriff erfasster Geschäfte in einen Rahmenvertrag die Wirksamkeit des (vertraglichen) Nettings im Hinblick auf die vom Begriff der Finanzleistungen erfassten Geschäfte unberührt lässt.
- Präzisierung der gesetzlichen Rahmenvorgaben innerhalb derer durch vertragliche Regelungen von dem Modell des gesetzlichen Nettings abgewichen werden kann – dabei insbesondere ausdrückliche Klarstellung der Zulässigkeit der Vereinbarung eines anderen, auch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegenden Beendigungszeitpunktes und der Vereinbarung einer anderweitigen Methode zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs (Forderung wegen Nichterfüllung).



Das Gesetz wirkte teilweise auf den 10. Juni 2016 zurück. Damit galt für den Zeitraum vom 10. Juni 2016 bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 29. Dezember 2016, eine von der endgültigen Fassung abweichende Zwischenfassung. Seit dem 30. Dezember 2016 gilt nur noch die neue Fassung des § 104 InsO.

Nachstehend erfolgt eine Gegenüberstellung der bis zum 10. Juni 2016 geltenden Fassung des § 104 InsO (Altfassung) und der ab 30. Dezember 2016 geltenden Fassung (Neufassung). Die im Zuge der Neufassung geänderten bzw. neu eingefügten Passagen sind durch rote Schrift gekennzeichnet:

#### Altfassung

§ 104

Fixgeschäfte. Finanzleistungen.

- (1) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- (2) War für Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Als Finanzleistungen gelten insbesondere

- 1. die Lieferung von Edelmetallen,
- 2. die Lieferung von Wertpapieren oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen beabsichtigt ist,
- 3. Geldleistungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu erbringen sind,
- 4. Geldleistungen, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird,
- 5. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen oder Geldleistungen im Sinne der Nummern 1 bis 4,
- 6. Finanzsicherheiten im Sinne des  $\S$  1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.

#### Neufassung ab 30.12.2016

§ 104

Fixgeschäfte. Finanzleistungen, vertragliches Liquidationsnetting.

(1) War die Lieferung von Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden

Dies gilt auch für Geschäfte über Finanzleistungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben und für die eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart war, die nach der Eröffnung des Verfahrens eintritt oder abläuft.

Als Finanzleistungen gelten insbesondere

- 1. die Lieferung von Edelmetallen,
- 2. die Lieferung von Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung beabsichtigt ist,
- 3. Geldleistungen,
  - a) die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu erbringen sind oder
  - b) deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird,
- 4. von Nummer 2 nicht ausgeschlossene Lieferungen und Geldleistungen aus derivativen Finanzinstrumenten,
- 5. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen nach Satz 1 oder auf Lieferungen, Geldleistungen, Optionen und Rechte im Sinne der Nummern 1 bis 5,
- 6. Finanzsicherheiten im Sinne des  $\S$  1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes.

Finanzinstrumente im Sinne von Satz 3 Nummer 2 und 4 sind die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74



Sind Geschäfte über Finanzleistungen in einem Rahmenvertrag zusammengefaßt, für den vereinbart ist, daß er bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nur einheitlich beendet werden kann, so gilt die Gesamtheit dieser Geschäfte als ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 103, 104.

(3) Die Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch am fünften Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Treffen die Parteien keine Vereinbarung, ist der zweite Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens maßgebend.

[Vgl. Absatz 2 Satz 3 oben]

vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABI. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, genannten Instrumente.

[Vgl. neuen Absatz 3 unten]

- (2) Die Forderung wegen Nichterfüllung bestimmt sich nach dem Markt- oder Börsenwert des Geschäfts. Als Markt- oder Börsenwert gilt
- 1. der Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das unverzüglich, spätestens jedoch am fünften Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen wird, oder
- 2. falls kein Ersatzgeschäft nach Nummer 1 abgeschlossen wird, der Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das am zweiten Werktag nach der Verfahrenseröffnung hätte abgeschlossen werden können.

Sofern das Marktgeschehen den Abschluss eines Ersatzgeschäfts nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 nicht zulässt, ist der Markt- und Börsenwert nach Methoden und Verfahren zu bestimmen, die Gewähr für eine angemessene Bewertung des Geschäfts bieten.

- (3) Werden Geschäfte nach Absatz 1 durch einen Rahmenvertrag oder das Regelwerk einer zentralen Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst, der vorsieht, dass die einbezogenen Geschäfte bei Vorliegen bestimmter Gründe nur einheitlich beendet werden können, gilt die Gesamtheit der einbezogenen Geschäfte als ein Geschäft im Sinne des Absatzes 1. Dies gilt auch dann, wenn zugleich andere Geschäfte einbezogen werden; für letztere gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- (4) Die Vertragsparteien können abweichende Bestimmungen treffen, sofern diese mit den wesentlichen Grundgedanken der jeweiligen gesetzlichen Regelung vereinbar sind, von der abgewichen wird. Sie können insbesondere vereinbaren,
- dass die Wirkungen nach Absatz 1 auch vor der Verfahrenseröffnung eintreten, insbesondere bei Stellung des Antrags einer Vertragspartei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen oder bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes (vertragliche Beendigung),
- dass einer vertraglichen Beendigung auch solche Geschäfte nach Absatz 1 oder Absatz 2 unterliegen, bei denen die Ansprüche auf die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Finanzleistung vor der Verfahrenseröffnung, aber nach dem für die vertragliche Beendigung vorgesehenen Zeitpunkt fällig werden,
- 3. dass zwecks Bestimmung des Markt- oder Börsenwerts des Geschäfts
  - a) der Zeitpunkt der vertraglichen Beendigung an die Stelle der Verfahrenseröffnung tritt,
  - b) die Vornahme des Ersatzgeschäfts nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis zum Ablauf des



	zwanzigsten Werktags nach der vertraglichen Beendigung erfolgen kann, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung erforderlich ist,
	c) anstelle des in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Zeitpunkts ein Zeitpunkt oder Zeitraum zwischen der vertraglichen Beendigung und dem Ablauf des fünften darauf folgenden Werktages maßgeblich ist.
Der andere Teil kann eine solche Forderung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.	(5) Der andere Teil kann die Forderung wegen Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.



#### II. Wesentliche Neuerungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem DRV 1993/2001 näher beschrieben. Dabei wird auch jeweils kurz geschildert, wie diese Änderungen in der DRV-Änderungsvereinbarung adressiert werden:

#### 1. Rahmenvertrag

# 1.1 Neue Terminologie

- a) Einführung neuer Begriffe in den Nettingbestimmungen (Nr. 7 bis 9) und in darauf bezugnehmenden Regelungen:
  - "Forderung wegen Nichterfüllung" statt "Ausgleichsforderung und Abschlusszahlung"

In Abweichung von der Terminologie des DRV 1993/2001 wird die bei Beendigung und nach Verrechnung der unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelabschlüsse sowie der ausstehenden Zahlungen und Lieferungen anfallende Forderung nicht mehr als Ausgleichsforderung bzw. Abschlusszahlung, sondern als Forderung wegen Nichterfüllung bezeichnet. Damit lehnt sich der DRV 2018 bewusst an die Terminologie der Neufassung des § 104 InsO an. Zudem ist diese Begriffsabweichung auch eine Konsequenz der im DRV 2018 erfolgenden Abkehr von Kategorien und Begriffen des Schadensrechts ("Schaden", "Schadensersatz", "Vorteil" und "Vorteilsausgleich"), siehe hierzu auch Anmerkungen zu Nrn. 7 bis 9.

"Berechnende Partei" statt "ersatzberechtigte Partei"

Eine neue Bezeichnung erhält auch die Partei, die diese Forderung ermittelt: Sie wird nunmehr als berechnende Partei bezeichnet. Die Begriffsänderung erfolgt wiederum zum einen in Reaktion auf die Abkehr von schadensrechtlichen Begriffen und Kategorien. Zum anderen verdeutlicht die neue Bezeichnung die Aufgabe, die diese Partei wahrnimmt. Inhaltlich entspricht die berechnende Partei dabei der ersatzberechtigten Partei im Sinne des DRV 1993/2001: Es handelt sich hierbei um die Partei, die die Kündigung aus wichtigem Grund ausspricht bzw. die Partei, in welcher der Insolvenzfall (oder auch Kündigungsgrund), der die Beendigung auslöst, nicht verwirklicht ist. Maßgeblicher Hintergrund für diese Rollenzuweisung ist, dass es sich hierbei um die Partei handelt, die bei Ausfall der Gegenpartei ein überragendes Interesse daran hat, die unter dem betroffenen Rahmenvertrag abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte zur Risikosteuerung durch Wiedereindeckung ersetzen zu können. Zudem handelt es sich um die Partei, die im besonderen Maße vor den unüberschaubaren Risiken aus den Wertveränderungen der Positionen unter dem Rahmenvertrag geschützt werden muss; und deren Schutz deshalb auch § 104 InsO in erster Linie bezweckt.<sup>20</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, BT-Drucks. 18/993 vom 17. Oktober 2016, dort Begründung zu Art. 1 (Änderung der Insolvenzordnung), Nummer 3, zweiter Satz/ S. 13.



"Ausstehende Zahlungen und Lieferungen" statt "rückständige Beträge und Leistungen"

An die Stelle der rückständige Beträge und Leistungen treten im DRV 2018 ausstehende Zahlungen und Lieferungen. Diese Änderung erfolgt wiederum in bewusster Anlehnung an die Begrifflichkeiten des neu gefassten § 104 InsO. Eine Einschränkung oder Erweiterung des Verständnisses ist damit aber nicht verbunden. In Folge dieser Begriffsänderung, aber auch zu Vereinfachungszwecken, wurde in diesem Zusammenhang der Begriff des "Zahlungs- oder Leistungspflichtigen" durch den des "Verpflichteten" ersetzt.

In der DRV-Änderungsvereinbarung werden diese neuen Begriffe im Rahmen der Regelung zur Anpassung der relevanten Bestimmungen des DRV 1993/2001 (Nrn. 3, 7 und 8) berücksichtigt. Zur Umsetzung dieser Neuerungen in allen Anhängen und Zusatzvereinbarungen sowie weiterer, zum Rahmenvertrag abgeschlossener Dokumente, wurde zudem eine generelle Auffangregelung aufgenommen, die Bezugnahmen auf die entsprechenden Begriffe des DRV 1993/2001 in allen Vertragsbestimmungen, umsetzt. Diese Auffangregelung passt zudem auch Verweise auf gegenüber dem DRV abweichende Bestimmungen an (beschränkt auf die Anpassung an die neue Struktur der Nrn. 8 und 9).

b) Ablösung des Kriteriums der Erstklassigkeit bei Quotierungen

Das in Nr. 3 Abs. 4 und Nr. 5 Abs. 2 des DRV 1993/2001 verwendete Kriterium der Erstklassigkeit für die Geeignetheit der für Quotierungen heranzuziehenden Marktteilnehmer (Kursstellende) wurde durch das Kriterium der führenden Marktstellung abgelöst. Dieses Kriterium wird im DRV 2018 in folgenden Regelungen verwendet: Nr. 3 Abs. 4, hier Quotierungen für Interbank-Zinssätze, und Nr. 8 Abs. 1 sowie Nr. 12 Abs. 6 (fakultative Ergänzung der Nr. 9 um einen Absatz 2), hier Quotierungen für Währungskurse. Die Einführung dieses neuen Kriteriums erfolgt in sprachlicher Angleichung an vergleichbare Regelungen in neueren Dokumenten der Vertragsdokumentation (etwa im EMIR-Angang und im Besicherungsanhang für Variation Margin). Materielle Änderungen sind damit jedoch nicht bezweckt.

In den Bestimmungen des DRV 2018, die Quotierungen zu Währungskursen zum Gegenstand haben (Nr. 8 Abs. 1 und der über die Wahlmöglichkeit in Nr. 12 Abs. 6 ggf. eingeführte Nr. 9 Abs. 2), können für Quotierungen nicht - wie im Fall des DRV 1993/2001 - allein Banken, sondern auch andere wesentliche Marktteilnehmer herangezogen werden. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in diesem Markt neben Banken im engeren Sinne auch andere Finanzmarktteilnehmer geeignete Quotierungen stellen können. Bei der Regelung über Quotierungen im Hinblick auf Interbank-Zinssätze in Nr. 3 Abs. 4 wurde keine entsprechende Erweiterung des Kreises der Kursstellenden vorgenommen.

In der DRV-Änderungsvereinbarung werden diese Neuerungen im Rahmen der Regelung zur Anpassung der relevanten Bestimmungen des DRV 1993/2001 berücksichtigt (Anpassung der Nrn. 3 Abs. 4, Nr. 8 und 12 Abs. 6 DRV 1993/2001).

# 1.2 Formvorgaben für Mitteilungen/Erklärungen - Nrn. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 10

In allen Bestimmungen mit Formvorgaben für Mitteilungen und Erklärungen (Nr. 2 Abs. 1: Formvorgaben für die Bestätigung, Nr. 7 Abs. 1: Benachrichtigung über Ausbleiben der



Zahlung und Kündigungserklärung und Nr. 10 Zustimmung zur Übertragung) wurden die Schriftformverweise sowie Verweise auf weitere zulässige alternative Kommunikationsformen, durch einen Verweis auf die Textform ersetzt. In diesem Zusammenhang konnten auch Verweise auf inzwischen obsolete Kommunikationsformen weggelassen werden. Letztlich hat diese Anpassung nur klarstellenden Charakter, da die betroffenen Regelungen über die Öffnung für Mitteilungen und Erklärungen in ähnlicher Weise die Textform bereits erfasst hatten.

Die modernisierte Regelung zu den Formvorgaben für die Bestätigung in Nr. 2 hat eine neue Variante der Öffnung zu anderen Kommunikationsformen erhalten. Hier sind neben der Textform auch andere, marktübliche Bestätigungsformen zugelassen. Diese neue Form der Öffnung erfolgt, um künftige technische und Marktentwicklungen berücksichtigen zu können. Durch das Kriterium der Marktüblichkeit wird hier allerdings sichergestellt, dass die Parteien nur solche Kommunikationsformen wählen können, die in der Praxis und insbesondere auch aufsichtsrechtlich anerkannt sind: Aufsichtsrechtlich unzulässige Kommunikationsformen können nicht marktüblich sein.

Auf die Einführung einer entsprechenden Öffnung für andere Kommunikationsformen neben der Textform wurde bei den Formvorgaben für Benachrichtigungen bzw. Erklärungen im Zusammenhang mit einer Kündigung sowie der Zustimmungserklärung zur Übertragung – mit Rücksicht auf das hier bestehende Bedürfnis nach einer hinreichenden Beweiskraft dieser Erklärungen bewusst verzichtet.

In der DRV-Änderungsvereinbarung werden diese Neuerungen in den Regelungen zur Anpassung der Nr. 2 sowie der Neufassung der Nrn. 7 bis 9 DRV 1993/2001 berücksichtigt.

# 1.3 Zweck und Gegenstand des Vertrages - Nr. 1 Abs. 1

Die Veränderungen bei der Regelung zum Zweck und Gegenstand im DRV 2018 gegenüber der entsprechenden Regelung im DRV 1993/2001 beschränken sich auf Absatz 1. Absatz 2 mit der zentralen Regelung zur Einheitlichkeit des Vertrages ist unverändert übernommen worden. Ziel der Änderungen in Absatz 1 ist eine Modernisierung und auch Konkretisierung der Bestimmung über die Beschreibung der vertragsgegenständlichen Geschäfte. Die Grundstruktur und der hier verfolgte Regelungsansatz sind dabei jedoch im Wesentlichen beibehalten worden:

Vertragsgegenstand sind und bleiben Finanztermingeschäfte. An diesem Begriff wurde bewusste weiterhin festgehalten. Zum einen hat er sich in der Praxis etabliert. Zum anderen verdeutlicht er mehr als der vorwiegend insolvenzrechtlich geprägte aber inhaltlich weitgehend deckungsgleiche<sup>21</sup> Begriff der "Finanzleistung" den Bezug zum europäischen Recht sowie zum deutschen Bankaufsichtsrecht: Dort werden die betreffenden Geschäfte, — soweit nicht der Begriff der OTC-Derivate verwendet wird – als Termingeschäfte oder Finanzkontrakte bezeichnet werden. Der Begriff des Finanztermingeschäfts ist – wie der der

-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>Da er auch Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte erfasst (Geschäfte über die Lieferungen von Finanzinstrumenten im Sinne der § 104 Abs. 1 Nr. 2 InsO), die unter den deutschen Rahmenverträgen Gegenstand eigenständiger Rahmenverträge sind, ist der Begriff der Finanzleistung eher sogar etwas weiter.



Finanzleistung – notwendigerweise offen, da er für künftige Entwicklungen im Finanzmarkt anschlussfähig sein muss.<sup>22</sup> Angesichts dieses offenen Charakters wird der Begriff der Finanztermingeschäfte – wie bisher – über eine regelbeispielsähnliche Nennung besonders typischer Geschäftsarten sowie einer Beschreibung typischer Wesensmerkmale von Finanztermingeschäften ausgefüllt.

Der Aufbau der Bestimmung wurde dabei im Grundsatz beibehalten, und auch die dort angeführten Beispiele und Merkmalsbeschreibungen sind alle erneut aufgegriffen worden. Allerdings wurde der Katalog der Beispiele bzw. Merkmalsbeschreibungen erweitert und modernisiert, um die seit 1993 fortentwickelte Marktpraxis besser abzubilden. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine klarere Untergliederung (jetzt Aufteilung in drei Buchstaben):

- Buchstabe a) adressiert nur Geschäfte über den Austausch von Geldbeträgen in verschiedenen Währungen (Devisenswaps).
- Der neue Buchstabe c) erfasst die bislang in Buchstabe b) aufgeführten Geschäfte über die Lieferung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Edelmetallen sowie vergleichbare Geschäfte.
- Der neu gefasste Buchstabe b) greift die bislang in Buchstabe a) mit adressierten, von variablen Wertmessern abhängigen Zahlungen, und die bislang genannten konkreten Beispiele für solche Wertmesser (Zinssätze, Kurse und Preise und Indices) auf. Hinzugekommen ist eine abstrakte Beschreibung der hier angesprochenen Geschäfte, und zwar als Geschäfte, die Ereignis- bzw. Bezugsgrößen-abhängige Geldzahlungen zum Gegenstand haben. Diese generalisierende Beschreibung wird dann durch einige abstrakte Beispiele für solche Ereignisse und Bezugsgrößen konkretisiert (Marktgegebenheiten, Kreditrisiken oder andere Ereignisse/Umstände). Die ausdrückliche Nennung der Kreditrisiken an dieser Stelle erfolgt in Anerkennung der seit 1993 gestiegenen praktischen Bedeutung von Kreditderivaten und vergleichbaren Finanztermingeschäften. Ergänzend erfolgt eine Aufzählung besonders typischer Arten von Bezugsgrößen (Zinssätze, Wechselkurse Wertpapierkurse, (Roh)warenpreise). Der abschließende Verweis auf sonstige Kurse, Preise, Indizes oder andere Bezugsgrößen unterstreicht noch einmal den nicht-abschließenden, beispielhaften Charakter dieser Beschreibung.

Inhaltlich unverändert übernommen wurde die klarstellende Ergänzung im zweiten Unterabsatz, wonach der Begriff der Finanztermingeschäfte auch Options- Zinsbegrenzungs- und vergleichbare Geschäfte umfasst, bei denen eine Partei eine Vorleistung erbringt bzw. die Leistung von einer Bedingung abhängig ist – also bei Nichteintritt keine Leistung erfolgt.

Auf die im DRV 1993/2001 im Eingangssatz von Absatz 1 erfolgenden Hinweis des subjektiven Elements der Risikogestaltungsabsicht wurde im DRV 2018 verzichtet, da diese nur ein Ausfluss der – nunmehr durch die modernisierten Beispiele und

2.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>Vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, BT-Drucks. 18/993 vom 17. Oktober 2016, dort Begründung zu Art. 2 (Weitere Änderung der Insolvenzordnung), Nummer 1 (Neufassung des § 104 Absatz 1 bis 3), S. 18.



Merkmalsbeschreibungen sehr viel konkreter und praxisnäher beschriebenen – Wesensmerkmale aller Finanztermingeschäfte ist. Zudem wird der Aspekt der zugrundeliegenden Risikosteuerungsabsicht ohnehin (und unverändert) zumindest indirekt in Nr. 1 Abs. 2 angesprochen ("einheitliche Risikobetrachtung").

In der DRV-Änderungsvereinbarung wird Nr. 1 Abs. 1 DRV 1993/2001 entsprechend angepasst.

# 1.4 Zahlungen und Lieferungen - Nr. 3

Die einzige materielle Neuerung in Nr. 3 ist die gegenüber dem DRV 1993/2001 erfolgende Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelung über die Verrechnung gleichtägiger Zahlungen (Zahlungsnetting) in Absatz 3:

In der entsprechenden Bestimmung im DRV 1993/2001 ist das Zahlungsnetting standardmäßig für alle Zahlungen unter dem Vertrag vorgesehen (vertragsbezogenes Zahlungsnetting). Durch Wahrnehmung der entsprechenden Wahlmöglichkeit in Nr. 12 Abs. 2 kann jedoch auch ein Einzelabschluss-bezogenes Zahlungsnetting vereinbart werden. Da sich in der Praxis inzwischen gezeigt hat, dass die Vertragsparteien ganz überwiegend von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, sieht Nr. 3 Abs. 3 des DRV 2018 standardmäßig ein Einzelabschluss-bezogenes Zahlungsnetting vor und erlaubt über die Wahlmöglichkeit in Nr. 12 Abs. 2 die Vereinbarung eines vertragsbezogenen Zahlungsnettings.

Diese Neuerung wird – anders als die Übrigen – nicht in der DRV-Änderungsvereinbarung nachvollzogen. Denn die Parteien haben hier ja bereits die entsprechende Entscheidung über den Anwendungsbereich des Zahlungsnettings getroffen. Diese Entscheidung soll nicht durch die DRV-Änderungsvereinbarung überschrieben werden.

Zu den terminologischen Änderungen, die sich in Nr. 3 in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 5 (Lieferungen) sowie in Absatz 4 (führenden Marktstellung) niederschlagen, siehe bereits oben.

#### 1.5 Bezugsgröße - Nr. 5

In Absatz 1 wurde zu Klarstellungszwecken der Begriff der Bezugsgröße in der hier erfolgenden, beispielhaften Aufzählung besonders typischer Bezugsgrößen aufgenommen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der im Rahmenvertrag in mehreren Regelungen verwendeten Begriff als Oberbegriff für alle bei Finanztermingeschäften verwendeten Formen von variablen Größen zu verstehen ist. An dem Begriff Bezugsgröße wurde dabei festgehalten, da er seit langem eingeführt ist und zudem auch weiter zu verstehen ist, als der durch die Benchmark-Verordnung<sup>23</sup> neu geprägte Begriff des Referenzwertes. Der im DRV 1993/2001 allein in Nr.5 Abs. 1 verwendete und definierte Begriff der "variablen Größe" wird dafür nicht mehr aufgegriffen.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014



Absatz 2 wurde demgegenüber grundlegend neu gestaltet und in eine allgemeine Auffangregelung für den Fall umgewandelt, dass eine Bezugsgröße, gleich welcher Art und aus welchem Grund, nicht mehr verfügbar oder verwendbar ist, oder sich wesentlich geändert hat:

Die Regelung im DRV 1993/2001 ist vor allem auf für die Ermittlung von Zinssätzen relevante Bezugsgrößen zugeschnitten. Als Hauptanwendungsfall steht hier zudem die Nichtverfügbarkeit der vereinbarten Bezugsgrößen aus technischen bzw. operativen Gründen im Vordergrund – also etwa der Fall, dass die betreffende Bezugsgröße für die Ermittlung des Zinssatzes nicht ermittelt werden kann, weil der betreffende Informationsdienst am relevanten Tag oder im relevanten Zeitraum ausfällt. Schon mangels praktischer Relevanz hat die Regelung den Fall, dass eine Bezugsgröße aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht mehr verwendet werden darf oder nicht mehr bereitgestellt wird, bislang nicht ausdrücklich adressiert.

Gerade im Fall von nicht zinsbezogenen Bezugsgrößen enthalten die Produktanhänge eigene Regelungen für Marktstörungen und den Wegfall bzw. die Nichtverfügbarkeit von bei diesen Produkten relevanten Bezugsgrößen. Diese gehen als speziellere Regelungen Nr. 5 DRV 1993/2001 (gilt natürlich auch für den DRV 2018, siehe unten) vor.

Mit Rücksicht auf die sich aufgrund der Benchmark-Verordnung ergebenden neuen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Referenzwerten ist die Regelung im DRV 2018 in eine allgemeine Rückfall- bzw. Auffangregelung umgestaltet worden. Ihr Auffangcharakter wird dabei ausdrücklich im Eingangssatz festgehalten: Bereits bestehende oder künftige speziellere Marktstörungs- und vergleichbare Regelungen (etwa in den Produktanhängen oder etwaigen künftigen Anhängen oder Zusatzvereinbarungen) gehen dieser allgemeinen Rückfallregelung des DRV 2018 weiterhin vor.

Die neue Auffangregelung ist in insgesamt vier Buchstaben untergliedert.

- Buchstabe a) legt zunächst fest, dass für den Fall, dass eine Bezugsgröße aus welchem Grund auch immer nicht mehr verfügbar ist oder nicht mehr verwendet werden kann, oder sich diese wesentlich ändert, grundsätzlich eine geeignete (d.h. zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führende) Ersatzbezugsgröße zu ermitteln und von den Parteien zu verwenden ist. Zu diesem Zweck wird bestimmt, wer diese Ersatzbezugsgröße zu ermitteln hat (grundsätzlich die nach dem Vertrag als Bank auftretende Partei) und welche Faktoren und Kriterien hierbei zu beachten sind.
- Buchstabe b) enthält eine Rückfallregelung für den Fall, dass sich nach Buchstabe a)
  keine geeignete (zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führende) Ersatzbezugsgröße
  ermitteln lässt: In diesem Fall werden die betroffenen Einzelabschlüsse beendet und auf
  Grundlage der Barwerte unter Anwendung der Berechnungsmethode des Nr.12 Abs. 5
  (C) (Mittelwert) abgerechnet.
- Buchstabe c) regelt für den Fall, dass Berechnungen im Zusammenhang mit notwendigen Anpassungen vorzunehmen sind, diesen die ursprünglich vereinbarte Bezugsgröße gemäß der letzten verfügbaren Quotierung zugrunde zu legen sind.



Buchstabe d) enthält schließlich eine allgemeine Vorgabe zur Wahrnehmung von Ermessens- und Beurteilungsspieleräumen durch die als Bank auftretende Partei und verpflichtet diese hierbei stets eine Interessensabwägung vorzunehmen. Hierdurch wird unterstrichen, dass die Auffangregelung nach Nr. 5 Abs. 2 dieser Partei die Aufgabe zuweist, eine sach- und interessengerechte Lösung zu finden und diese zu implementieren. Eine solche Aufgabenzuweisung ist aus operativen Gründen notwendig, da hierdurch im konkreten Fall eine schnelle Reaktion auf die neuen Umstände sichergestellt werden kann. Diese Aufgabe wird der als Bank auftretenden Partei zugewiesen, da zu vermuten ist, dass diese Partei regelmäßig über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen wird (insbesondere Zugang zu Informationsdiensten), um die erforderlichen Ermittlungen, Berechnungen und Anpassungen vorzunehmen.

Es bleibt den Parteien natürlich stets unbenommen, sich im konkreten Fall auf eine Ersatzbezugsgröße zu einigen.

Im Ergebnis sieht Absatz 2 damit folgendes Vorgehen vor:

- Zunächst ist die nach dem Vertrag die Rolle der Bank einnehmende Partei verpflichtet, eine geeignete Ersatzbezugsgröße zu ermitteln. Sie hat dabei die dann aktuelle Marktpraxis und etwaige zu diesem Zeitpunkt verfüg- und verwendbare potentielle alternative Bezugsgrößen zu berücksichtigen.
- Lässt sich danach eine grundsätzlich geeignete (d.h. dem Vertragszweck und den Interessen beider Parteien entsprechende) Bezugsgröße identifizieren, führt diese aber wirtschaftlich nicht zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen, können solche Anpassungen und Änderungen der relevanten Einzelabschlüsse vorgenommen werden, die die festgestellten Abweichungen soweit wie möglich und sinnvoll ausgleichen. Eine solche Anpassungsmöglichkeit ist notwendig, weil etwaige als Ersatz in Frage kommende Bezugsgrößen nicht immer das ursprünglich vereinbarte wirtschaftliche Ergebnis erzielen werden, es aber möglich sein kann, ein dem ursprünglich vereinbarten entsprechendes oder ein diesem zumindest weitgehend nahekommendes wirtschaftliches Ergebnis durch geeignete Anpassungen der in den relevanten Einzelabschlüssen vereinbarten Parameter zu erzielen.
- In dem Fall, dass eine Bezugsgröße zwar weiterhin verfügbar und auch (aufsichtsrechtlich) weiterhin verwendbar ist, sich diese aber wesentlich ändert, besteht die Möglichkeit, diese Bezugsgröße trotz ihrer wesentlichen Änderungen weiter zu verwenden. Eine solche Weiterverwendung kann sach- und interessengerecht sein, wenn sich - auch nicht nach Anpassungen – keine besser geeignete Ersatzbezugsgröße finden lässt, eine Beendigung und Abrechnung der betroffenen Einzelabschlüsse auf Barwertbasis aber nicht sach- und interessengerecht wäre.
- Lässt sich keine geeignete Ersatzbezugsgröße finden bzw. ist die Verwendung der wesentlich geänderten Bezugsgröße nicht sach- und interessengerecht, erfolgt eine Beendigung und Abrechnung der betroffenen Einzelabschlüsse auf Grundlage der



Barwerte. Die betreffenden Barwerte sind nach der in Nr. 12 Abs. 5 (C) vorgesehenen Berechnungsmethode (Mittelwert) zu bestimmen.

In der DRV-Änderungsvereinbarung wird diese Neuerung über eine Anpassung der Nr. 5 Abs. 1 und vollständige Neufassung der Nr. 5 Abs. 2 umgesetzt.

### 1.6 Nettingbestimmungen (Nrn. 7 bis 9)

Die wichtigsten Neuerungen ergeben sich bei den Nettingbestimmungen der Nrn. 7 bis 9, wobei diese sich besonders bei Nrn. 8 und 9 niederschlagen.

In der DRV-Änderungsvereinbarung werden diese Neuerungen durch eine vollständige Neufassung der Nrn. 7 bis 9 umgesetzt.

# a) Beendigung - Nr. 7

Die Regelung über die Kündigung aus wichtigem Grund und automatische Beendigung im Insolvenzfall bleibt dabei im Kern unverändert:

Absatz 1 – Kündigung aus wichtigem Grund

Absatz 1 regelt wie im DRV 1993/2001 die Kündigung aus wichtigem Grund, einschließlich Formvorgaben für die notwendige Benachrichtigung und Erklärung.

Die wichtigste materielle Neuerung ist hier die Verkürzung der Frist zwischen Benachrichtigung über ein Ausbleiben von Zahlungen und Leistungen und der Kündigung, und zwar von fünf auf drei Bankarbeitstage. Die Änderung erfolgte in Angleichung des DRV 2018 an die internationale Vertragspraxis, die sogar zum Teil sogar deutlich kürzere Fristen kennt. Zudem hat sich in der Praxis erwiesen, dass ein Zeitraum von drei Bankarbeitstagen angesichts der noch weiter gewachsenen Bedeutung der Verträge als Instrumente der Risikosteuerung sachgerechter ist.

Die wenigen weiteren Änderungen beschränken sich auf die bereits oben angesprochenen, sprachlichen Anpassungen und Änderungen (Ersetzung "sonstige Leistungen" durch "Lieferungen" sowie des "Zahlungs- oder Leistungspflichtigen" durch den "Verpflichteten") sowie die Modernisierung der Regelung zu den Formerfordernissen für Benachrichtigung vor und Erklärung der Kündigung.

Absatz 2 – automatische Beendigung im Insolvenzfall

Absatz 2 enthält die Regelung über die automatische Beendigung im Insolvenzfall und die hier maßgebliche Definition des Insolvenzfalls. Auch hier gibt es keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen gegenüber der entsprechenden Regelung im DRV 1993/2001: Die automatische Beendigung erfolgt bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens durch die Partei selbst und bei Vorliegen der objektiven Beendigungsgründe (i) Zahlungsunfähigkeit der Partei oder (ii) Vorliegen einer sonstigen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigenden Lage.



Einzige wirkliche materielle Neuerung ist hier die Aufnahme der Antragstellung durch eine zuständige Behörde (insbesondere Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden) als weiteren, ausdrücklich geregelten Fall einer die automatische Beendigung auslösenden Antragstellung. Hierdurch wird nunmehr eine bei Finanzmarktteilnehmern besonders relevante Fallkonstellation berücksichtigt. Hintergrund hierfür ist, dass nicht nur das deutsche Recht, sondern auch viele andere Rechtsordnungen inzwischen eine Antragstellung durch die zuständige Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde vorsehen.

Unverändert löst damit die Stellung des Antrags durch sonstige Dritte keine automatische Beendigung aus, wenn nicht gleichzeitig auch ein objektiver Beendigungsgrund gegeben ist. Hierdurch wird insbesondere ausgeschlossen, dass unberechtigte Antragstellungen Dritter ungewollt zu einer Beendigung führen. Ersatzlos entfallen ist zudem der zusätzliche Verweis auf das Konkursverfahren (neben dem Insolvenzverfahren). Hierdurch wird lediglich die mit Einführung der Insolvenzordnung erfolgte Änderung der gesetzlichen Terminologie nachvollzogen.

#### Absatz 3 – Folgen der Beendigung

Absatz 3 regelt wie im DRV 1993/2001 die Folgen der Beendigung für noch ausstehende Zahlungen und Lieferungen. Hier hat es wiederum vor allem redaktionelle bzw. sprachliche Anpassungen gegeben: So wird nunmehr eingangs auf die vorstehenden Absätze verwiesen (statt einer Bezugnahme auf die Begriffe Kündigung und Insolvenz). An Stelle des Begriffs der Ausgleichsforderung tritt der auch in der Neufassung des § 104 InsO für den nach Beendigung entstehenden Anspruch verwendete Begriff der "Forderung wegen Nichterfüllung". Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass diese nach Beendigung entstehende Forderung zwar auch einen schadenersatzähnlichen Charakter hat, aber letztlich eine durch die gesetzliche Bestimmung des § 104 InsO und europarechtliche Vorgaben geprägte Forderung eigener Art ist, bei der die Prinzipien des Schadensrechts nur bedingt Anwendung finden können. Ferner wird (siehe hierzu schon oben) der Begriff der sonstigen Leistung durch den der Lieferung ersetzt.

Neu hinzugekommen ist am Ende des Absatzes 3 ein klarstellender Zusatz zur Fälligkeit dieser Forderung wegen Nichterfüllung: Danach wird diese mit Beendigung fällig. Zahlbarkeit und Verzug werden gesondert in Nr. 8 Absatz 3 geregelt (siehe unten).

#### b) Forderung wegen Nichterfüllung - Nr. 8

Nr. 8 mit der Regelung über den nach Beendigung des Rahmenvertrags durch Kündigung oder im Insolvenzfall entstehenden Anspruch (der Forderung wegen Nichterfüllung) weist die umfassendsten Änderungen gegenüber der entsprechenden Regelung im DRV 1993/2001 auf: Die Bestimmung ist vollständig neu strukturiert worden und regelt die bei Beendigung entstehende Forderung wegen Nichterfüllung abschließend. Insoweit vereinigt sie Elemente der Nr. 8 und 9 des DRV 1993/2001. Sie ist zu diesem Zweck in drei Absätze untergliedert:

Absatz 1 – Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung



Absatz 1 enthält die zentrale Bestimmung zur Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung. Sie regelt insbesondere – und dabei in enger Anlehnung an § 104 Abs. 2 InsO – die Art und Weise der Berechnung durch die ermittelnde Partei und die hier maßgeblichen Zeitpunkte und Fristen.

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der bisherigen Fassung der Regelung im DRV 1993/2001 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Abkehr von Kategorien und Begriffen des Schadensrechts: Wichtigste konzeptionelle Neuerung ist die schon in Nr. 7 vorweggenommene Abkehr von Kategorien und Begriffen des Schadensrechts (wie etwa der Verzicht auf die Begriffe Schadensersatz, Schaden und Vorteil) und die Übernahme des gesetzlichen Begriffs der Forderung wegen Nichterfüllung (siehe hierzu bereits oben).
- Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung:

Grundsätzlich neu und auch anders strukturiert als Nr. 8 des DRV 1993/2001 ist die Regelung zur Art und Weise der Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung. Sie führt allerdings zum gleichen Ergebnis und beinhaltet auch alle wesentlichen Elemente der entsprechenden Bestimmung im DRV 1993/2001. Ermittelt wird die Forderung von der Vertragspartei, die gekündigt hat, bzw. hinsichtlich derer kein Insolvenzfall im Sinne der Nr. 7 gegeben ist (also die Partei, in der kein Kündigungs- oder automatischer Beendigungsgrund verwirklicht ist). Dies entspricht der Rolle und dem Verständnis der "ersatzberechtigten Partei" im DRV 1993/2001 (Zur Änderung des Begriffs, siehe bereits oben).

Die Ermittlung der Höhe der Forderung erfolgt gemäß Satz 2 bzw. Satz 5 – wie auch in der entsprechende Regelung im DRV 1993/2001 - grundsätzlich auf Grundlage von Markt- und Börsenpreisen für tatsächlich abgeschlossene oder fiktive Ersatzgeschäfte. Allerdings ist hier jetzt der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung in § 104 Abs. 2 InsO weitgehend nachgebildet worden. Neu hinzugekommen in Satz 6 ist zudem die Möglichkeit, hilfsweise auf Methoden und Verfahren (Modellpreise) zurückgreifen zu können, wenn nämlich eine Ermittlung anhand von Markt- und Börsenpreisen für Ersatzgeschäfte aufgrund der Marktgegebenheiten nicht möglich ist. Diese Ergänzung erfolgte im Hinblick auf die entsprechende neue Bestimmung im neuen § 104 Abs. Satz 2 Satz 3 InsO.

Mithin unterscheidet Nr. 8 DRV 2018 klar und in enger Anlehnung an § 104 InsO zwischen drei verschiedenen Herangehensweisen zur Ermittlung der Forderung:

- anhand von tatsächlich abgeschlossenen Ersatzgeschäften,
- anhand fiktiver Ersatzgeschäfte und
- anhand von mathematischen Modellen, Verfahren und Methoden.
- Maßgebliche Zeiträume:

Anders geregelt als im DRV 1993/2001 sind die für die Berechnung der Forderung maßgeblichen Zeitpunkte und Fristen: Der DRV 1993/2001 verweist hierzu für tatsächliche Ersatzgeschäfte lediglich auf den im deutschen Recht fest verankerten



Maßstab der Unverzüglichkeit. Im DRV 2018 wird dieser Maßstab für den Regelfall übernommen, er wird jedoch durch Übernahme der im neuen § 104 Abs. 2 Nr. 1 InsO vorgesehenen fünf-Tages-Frist für die Durchführung tatsächlicher Ersatzgeschäfte konkretisiert. Allerdings wird hier eine in § 104 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b) InsO eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit für besondere Konstellationen genutzt: Mithin sind im DRV 2018 die betreffenden tatsächlichen Ersatzgeschäfte grundsätzlich unverzüglich nach Beendigung, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen abzuschließen. Dieser Zeitraum kann jedoch, wenn dies im Interesse einer wertschonenden Abwicklung angesichts der Marktgegebenheiten erforderlich ist, auf bis zu zwanzig Tage verlängert werden. Eine solche Verlängerung kann vor allem bei der Abwicklung besonders große Portfolien erforderlich sein, da hier eine zu schnelle Abwicklung Marktverwerfungen nach sich ziehen kann.

Der vorgenannte fünf-Tages-Zeitraum für tatsächliche Ersatzgeschäfte gilt – im Unterschied zu der entsprechenden Regelung im DRV 1993/2001 (dort Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung vom Insolvenzfall) auch für fiktive Ersatzgeschäfte, in diesem Fall jedoch ohne Verlängerungsmöglichkeit (siehe Satz 5). Der DRV 2018 nimmt damit die in § 104 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c) ausdrücklich geregelte vertragliche Gestaltungsmöglichkeit wahr.

#### • Fremdwährungen:

Neu aufgenommen (siehe Satz 4) wurde eine Regelung für die gegebenenfalls erforderliche Umrechnung von Fremdwährungen in Euro. Hierzu wird – wie auch in vergleichbaren anderen Vertragsbestimmungen - auf Quotierungen führender Marktteilnehmer verwiesen (zum hier neu eingeführten Kriterium der führenden Stellung des Kursstellers im Markt, siehe bereits oben).

# Verrechnung der einzelnen Beträge:

Eine weitere Neuerung ist die nun in den Sätzen 7 bis 9 enthaltene ausführliche Regelung zur Verrechnung der ermittelten Einzelbeträge und Bestimmung der Partei, der die Forderung letztendlich nach dieser Verrechnung zusteht. Diese neue Verrechnungsregelung verzichtet auf schadensrechtliche Kategorien und insbesondere auf das Konzept der Vorteilsanrechnung. Stattdessen wird bei der Verrechnung berücksichtigt, dass der zu ermittelnde Betrag je Einzelabschluss aus Sicht der berechnenden Partei positiv oder negativ sein kann. Aufgrund des Verzichts auf die Anwendung von Prinzipien des Schadensrechts und insbesondere den Gedanken des Vorteilsausgleichs, entfällt auch die in Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz DRV 1993/2001 vorgesehene Deckelung dieser Vorteilsanrechnung auf die Höhe des dem gegenüberstehenden Schadens der anderen Partei.

Absatz 2 – Rechnerische Einbeziehung ausstehender Zahlungen, Lieferungen und Kosten

Absatz 2 enthält die im DRV 1993/2001 in Nr. 9 Abs. 1 verortete Regelung zur Einbeziehung ausstehender Zahlungen und Lieferungen (zum neuen Begriff Lieferungen an Stelle der sonstigen Leistungen, siehe bereits oben) sowie anfallender Kosten und Auslagen in die nach Absatz 1 ermittelte Forderung wegen Nichterfüllung. Die in



entsprechender Anwendung des Absatz 1 zu ermittelnden Werte für die ausstehenden Zahlungen, Lieferungen und Kosten werden entweder auf nach Absatz 1 ermittelten Betrag addiert (wenn diese dem Gläubiger nach Absatz 1 geschuldet werden – erhöhen also den geschuldeten Gesamtbetrag der Forderung) oder subtrahiert (wenn diese umgekehrt dem Schuldner des Betrages nach Absatz 1 geschuldet werden – verringern also den Gesamtbetrag der Forderung).

Absatz 3 - Zahlbarkeit der Forderung wegen Nichterfüllung und Verzug

Absatz 3 regelt die Zahlbarkeit der Forderung und den Verzug: Die berechnende Partei ist danach verpflichtet, die andere Partei unverzüglich nach Durchführung der notwendigen Berechnungen über die ermittelte Höhe der Forderung und deren Richtung (Forderung der berechnenden Partei gegen die andere Partei oder umgekehrt) zu unterrichten. Die gemäß Nr. 7 Abs. 3 mit Beendigung fällige Forderung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang dieser Mitteilung zahlbar. Mit erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein und es fallen Verzugszinsen in der im Hinblick auf Nr. 3 Abs. 4 vereinbarten Höhe an.

#### c) Aufrechnung - Nr. 9

Nr. 9 beschränkt sich im DRV 2018 auf eine allgemeine Regelung mit der die Berechtigung zur Aufrechnung etwaiger weiterer Ansprüche gegen die nach Nr. 8 ermittelte Forderung wegen Nichterfüllung bestätigt wird.

Nicht aus dem DRV 1993/2001 übernommen wurde damit die in dessen Nr. 9 Abs. 2 enthaltene Regelung zum Aufschub der Fälligkeit, solange noch Gegenansprüche gegenüberstehen. Allerdings wurde in Nr. 12 Abs. 6 eine entsprechende Wahlmöglichkeit eingeführt, siehe hierzu auch die nachstehenden Anmerkungen zu Nr. 12.

#### 1.7 Besondere Vereinbarungen (Wahlmöglichkeiten) - Nr. 12

#### a) Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips beim Zahlungsnetting – Nr. 12 Abs. 2

Die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips zwischen Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 12 Abs. 2 im DRV 2018 wurde bereits oben angesprochen. Diese Anpassung wird in der DRV-Änderungsvereinbarung nicht nachvollzogen (siehe auch Anmerkungen zu Nr. 3 Abs. 3 DRV 2018).

# b) Beschränkung der Wirkung der automatischen Beendigung - Nr. 12 Abs. 4

Neu , also ohne Entsprechung im DRV 1993/2001, ist die nun in Nr. 12 Abs. 4 eingeführte Wahlmöglichkeit für eine Bestimmung zur Einschränkung der Wirkung der automatischen Beendigung auf die Insolvenz der Hauptniederlassung sowie relevanter Zweigniederlassungen. Sie ersetzt die im DRV 1993/2001 an dieser Stelle geregelte Möglichkeit zur Vereinbarung weiterer Bedingungen für die Vorteilsanrechnung bei Ermittlung des Ausgleichsanspruchs. Diese Wahlmöglichkeit wurde in der Praxis nicht wahrgenommen, da sie als eine aufsichtsrechtlich unzulässige Ausstiegsklausel (walk-away clause) eingestuft werden konnte.



Die stattdessen neu eingeführte Wahlmöglichkeit zur Beschränkung der Wirkung der automatischen Beendigung auf Hauptniederlassungen sowie Zweigniederlassungen in bestimmten Rechtsordnungen erlaubt es den Parteien, eine automatische Beendigung lediglich dort vorzusehen, wo dies nötig ist. Zudem wird dadurch das mit einer automatischen Beendigung verbundene Risiko eingeschränkt, dass Vertragsparteien keine Kenntnis von einer Antragstellung im Hinblick auf eine nicht relevante Zweigniederlassung haben und damit der Vertrag ohne deren Wissen beendet wird. Ein praktisches Interesse für die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeit kann vor allem bei Vertragsparteien mit einem weiten Netz an Zweigniederlassungen in vielen verschiedenen Rechtsordnungen bestehen.

In der DRV-Änderungsvereinbarung wird den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, die Übernahme dieser neuen Bestimmung an Stelle der Regelung zu den weiteren Bedingungen für die Vorteilsanrechnung zu vereinbaren. Treffen sie diese Wahl, wird Nr. 12 Abs. 4 entsprechend ersetzt, unabhängig davon ob die Parteien im Rahmenvertrag das entsprechende Feld bei Nr. 12 Abs. 4 angekreuzt hatten oder nicht. Verzichten die Parteien auf eine Übernahme bleibt Nr. 12 Abs. 4 unberührt, d.h. wenn die Parteien das betreffende Ankreuzfeld angekreuzt hatten, gilt Nr. 12 Abs. 4 in der Fassung des DRV 1993/2001 fort. Hatten sie das Feld nicht angekreuzt, bleibt die Regelung des Nr. 12 Abs. 4 in der Fassung des DRV 1993/2001 zwar unverändert bestehen, entfaltet aber auch keine Wirkung.

# Modernisierung der Regelung über die Berechnungsmethode zur Feststellung des Mittelwerts- Nr. 12 Abs. 5 (C)

Die Regelung über die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Barwerte bei einer vorzeitigen Beendigung von Einzelabschlüssen auf Grundlage von Mittelwerten wurde an die konzeptionellen und terminologischen Neuerungen angepasst (Verzicht auf Begriffe des Schadensrechts und Verwendung der neuen Begrifflichkeiten) und zudem konkretisiert. Insbesondere wird nun im Einzelnen geregelt, wie der Mittelwert in drei verschiedenen Grundkonstellationen zu ermitteln ist. Die erste Fallkonstellation ist die, dass eine Partei aus einen aus ihrer Perspektive positiven (also einen Anspruch gegen die andere Partei) und die andere Partei einen aus ihrer Perspektive negativen Betrag (also eine Verbindlichkeit gegenüber der anderen Partei) ermittelt. Die zweite und dritte Fallkonstellation ist die, dass die Parteien aus ihren jeweiligen Perspektive, beide positive Beträge (also jeweils Ansprüche gegen die andere Partei) oder umgekehrt, beide negative Beträge (also jeweils Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Partei) ermitteln. Im ersten Fall wird die Hälfte der Summe der absoluten Beträge ermittelt. Der so ermittelte Betrag ist von der Partei zu leisten, die den negativen Betrag ermittelt hat. In den beiden anderen Konstellationen (beide positiv oder beide negativ), wird die Differenz festgestellt und halbiert. Der so ermittelte halbe Differenzbetrag ist hier von der Partei zu leisten, die den niedrigeren positiven Betrag oder den höheren der beiden negativen Beträge (absolut betrachtet) ermittelt hat.

- Beispiel 1 (positiv/negativ): Partei A ermittelt einen positiven Betrag in Höhe von 6 (Anspruch gegen B), Partei B ermittelt einen negativen Betrag in Höhe von 4 (Verbindlichkeit gegenüber A). Die Summe ist damit 10, die Hälfte des Betrages damit 5. Folglich hat Partei B 5 an A zu leisten.
- Beispiel 2 (positiv/positiv): Partei A ermittelt einen positiven Betrag in Höhe von 4
   (Anspruch gegen B), Partei B ermittelt einen positiven Betrag in Höhe von 6 (Anspruch



- gegen A). Die Differenz ist damit 2. Partei A hat damit B die Hälfte dieses Differenzbetrages also 1 zu leisten.
- Beispiel 3 (negativ/negativ): Partei A ermittelt einen negativen Betrag in Höhe von -4 (Verbindlichkeit gegenüber B), Partei B ermittelt einen negativen Betrag in Höhe von -6 (Verbindlichkeit gegenüber A). Die Differenz ist damit -2. Partei B hat damit A die Hälfte dieses Differenzbetrages – also 1 - zu leisten.

Aufgrund der neuen Auffangregelung in Nr. 5 Abs. 2 DRV 2018, die auf Nr. 12 Abs. 5 Buchstabe (C) verweist, gewinnt die Regelung erhebliche, und über den eigentlichen Regelungsgegenstand der Wahlmöglichkeit in Nr. 12 Abs. 5 hinausgehende praktische Bedeutung.

Die DRV-Änderungsvereinbarung sieht eine zwingende Übernahme dieser modernisierten Regelung vor (also keine Wahlmöglichkeit)

# d) Neue Wahlmöglichkeit zur Vereinbarung der erweiterten Aufrechnung – Nr. 12 Abs. 6

Als neue Wahlmöglichkeit wurde in Nr.12 Abs. 6 eine der im DRV 1993/2001 Nr. 9 Abs. 2 inhaltlich weitgehend entsprechende Regelung zur erweiterten Aufrechnung aufgenommen (durch Ersetzung der Nr. 9).

Die DRV-Änderungsvereinbarung erlaubt es den Parteien, eine entsprechende Ersetzung der Nr. 9 zu vereinbaren.



#### Kommentierte Fassung des DRV 2018

Neue Bestimmungen bzw. inhaltlichen Änderungen in einzelnen Bestimmungen sind durch rote Schrift, weggefallene/ersetze

#### Regelungsteile sind durch Streichungen gekennzeichnet. Anmerkungen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018) Ergänzung des Titels um Jahreszahl zur Abgrenzung gegenüber der Vorversion zwischen Name und Anschrift des Vertragspartners (nachstehend "Vertragspartner" genannt) und Parteibezeichnungen "Bank" und "Vertragspartner" werden im Interesse der Kontinuität Name und Anschrift der Bank (nachstehend "Bank" genannt) beibehalten. Es handelt sich hier aber weiterhin um eine von den Vertragsparteien zu vereinbarende Rollenzuweisung für die Zwecke des Vertrages. Insbesondere kann Vertragspartner eine Bank bzw. ein Kreditinstitut im aufsichtsrechtlichen Sinne sein. Umgekehrt kann auch eine Nichtbank die Rolle der Bank für die Zwecke des Vertrages einnehmen Die Rolle der Bank nimmt üblicherweise die Partei ein, die auch über die operative und technische Ausstattung verfügt, die zur Erfüllung der der Bank zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Die Parteien können die Aufgabenverteilung durch ergänzende Vereinbarungen auch anders regeln. wird Folgendes vereinbart: Modernisierung und Anpassung an 1. Zweck und Gegenstand des Vertrages geänderte Geschäftspraxis: (1) Die Parteien beabsichtigen, zur Gestaltung von Zinsänderungs, Bisherige Regelungsstruktur Währungskurs und sonstigen Kursrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und offener Ansatz werden beibehalten (keine inhaltliche Finanztermingeschäfte abzuschließen, die Folgendes zum Gegenstand haben können: Neuausrichtung sondern Modernisierung Fortentwicklung) Gegenstand des Vertrages können demnach (wie bisher) grundsätzlich alle Arten von

Finanztermingeschäften sein.

"Finanztermingeschäfte" wird bewusst festgehalten. Der Begriff wird durch die in nachfolgenden Buchstaben a)

Begriff

- a)  $\frac{d}{d}$ Den Austausch von Geldbeträgen in verschiedenen Währungen- $\frac{d}{d}$ .
- b) Die Zahlung von Geldbeträgen, bei denen die <del>auf der Grundlage von variablen</del> Verpflichtung einer solchen Zahlung oder deren Höhe von Marktgegebenheiten, Kreditrisiken, oder <del>festen</del>-sonstigen Ereignissen oder Umständen, wie beispielsweise dem Stand von Zinssätzen, <del>Kursen, Preisen</del> Wechselkursen, Wertpapierkursen, Rohwarenpreisen oder sonstigen <del>Wertmessern, einschließlich diesbezüglicher Durchschnittswerte</del> (Indices), ermittelt werden, oder-Kursen, Preisen, Indizes oder anderen Bezugsgrößen, abhängt.
- c) dDie Lieferung oder Übertragung von Wertpapieren, anderen Finanzinstrumenten oder Edelmetallen oder ähnliche Leistungen zum Gegenstand haben.

Zu den Finanztermingeschäften gehören auch Options-, Zinsbegrenzungs- und ähnliche Geschäfte, die vorsehen, dass eine Partei ihre Leistung im Voraus erbringt oder dass Leistungen von einer Bedingung abhängig sind.

(2) Für jedes Geschäft, das unter Zugrundelegung dieses Rahmenvertrags abgeschlossen wird (nachstehend "Einzelabschluss" genannt), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (nachstehend der "Vertrag" genannt); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung auf dieser Grundlage und im Vertrauen darauf getätigt.

#### 2. Einzelabschlüsse

(1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, durch Telefax in Textform oder in ähnlicher sonstiger marktüblicher Weise dessen Inhalt bestätigen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit ist.

- bis c) genannte
  Beschreibungen von
  Wesensmerkmalen und
  Beispielen für typische und
  praktisch besonders relevante
  Formen von
  Finanztermingeschäften
  ausgefüllt.
- Auf des die Nennuna Merkmals der Risikogestaltungsabsicht wurde verzichtet, da es sich hier nur um einen Ausfluss der durch die nachfolgenden Beschreibungen und Beispiele näher beschriebenen typischen Wesensmerkmale von Finanztermingeschäften handelt.
- Die in der entsprechenden Regelung des DRV 1993/2001 aufgeführten Beispiele / Merkmalsbeschreibungen sind weitgehend unverändert übernommen worden, wurden aber ergänzt und modernisiert.
- Die Aufzählung der Beispiele / Merkmalsbeschreibungen ist weiterhin als nicht abschließend zu verstehen.

Klarstellende Anpassung Modernisierung:

- Modernisierung durch
  Aufnahme der Textform und
  gleichzeitige Streichung der
  nicht abschließenden
  Aufzählung weiterer
  geeigneter
  Kommunikationsformen,
  darunter auch einige in der
  Praxis nicht mehr relevante.
- Kriterium der Marktüblichkeit stellt sicher, dass nur solche Kommunikationsformen verwendet werden können, die in der Praxis und insbesondere auch aufsichtsrechtlich anerkannt sind.



(3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags vor.

#### 3. Zahlungen und sonstige Leistungen Lieferungen

- (1) Jede Partei wird die von ihr geschuldeten Zahlungen und <del>sonstigen Leistungen-</del>Lieferungen spätestens an den im Einzelabschluss genannten Fälligkeitstagen an die andere Partei erbringen.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind in der aufgrund des Einzelabschlusses geschuldeten Vertragswährung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise auf das im Einzelabschluss genannte Konto des Zahlungsempfängers in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten.
- (3) Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund <del>des Vertrages</del> desselben Einzelabschlusses Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen. Die Bank wird dem Vertragspartner den zu zahlenden Differenzbetrag rechtzeitig vor dessen Fälligkeit mitteilen.

(4) Zahlt eine Partei nicht rechtzeitig, so werden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des fälligen Betrages Zinsen hierauf zu dem Satz berechnet, der um den in Nr. 12 Abs. 3 festgelegten Zinszuschlag über dem Zinssatz liegt, den erstklassige führende Banken für jeden Tag, für den diese Zinsen zu berechnen sind, untereinander für täglich fällige Einlagen am Zahlungsort in der Währung des fälligen Betrages berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- (5) Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so sind die Zahlungen und sonstigen Leistungen Lieferungen nach Maßgabe des Einzelabschlusses wie folgt zu erbringen:
- a) am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag oder
- b) am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag oder
- c) am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag; sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag.

#### 4. Bankarbeitstag

"Bankarbeitstag" im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den im Einzelabschluss genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

Anpassung an neue Terminologie:

 Ersetzung "sonstige Leistungen" durch "Lieferungen" (keine inhaltliche Änderung bezweckt).

Siehe oben

Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Prinzips:

- DRV 1993/2001 sieht standardmäßig vertragsbezogenes Zahlungsnetting vor, ermöglicht aber über die Wahlmöglichkeit in Nr. 12 Abs. 2 die Vereinbarung eines Einzelabschluss-bezogenen Zahlungsnettings.
- Regel-Ausnahme-Prinzip wird im Hinblick auf die festgestellte Marktpraxis umgekehrt (siehe auch Nr. 12 Abs. 2 unten).
- Änderung wird in der DRV-Änderungsvereinbarung nicht nachvollzogen (da hier Wahlmöglichkeit bereits ausgeübt worden ist)

#### Modernisierung Vereinheitlichung:

- Ersetzung des **Begriffes** "erstklassig" durch "führend" in Angleichung die an Terminologie des VM-Besicherungsanhangs und des EMIR-Anhangs und weil Marktstellung anknüpfendes Kriterium objektiver ist.
- Keine grundsätzliche bzw. wesentliche Änderung des Maßstabs beabsichtigt.

Siehe oben



#### 5. Bezugsgröße

- (1) Ist in einem Einzelabschluss als Bezugsgröße ein variabler Zinssatz, Kurs, Preis oder sonstiger Wertmesser <del>("variable Größe")</del>-vereinbart, so wird die Bank die Bezugsgröße <del>dem Vertragspartner</del> an dem Tag, an dem diese <del>variable Größe</del> zu bestimmen ist ("Feststellungstag"), bestimmen und dem Vertragspartner gleichtägig oder unverzüglich danach <del>die zugrunde liegende Bezugsgröße</del> mitteilen.
- (2) Sofern nichts anderes für den Fall einer Störung einer Bezugsgröße vereinbart ist, gilt folgendes:
- a) Sofern Sollte-die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße an einem Feststellungstag-während der Laufzeit des Einzelabschlusses nicht <del>ermittelt</del> bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden <del>können, werden</del> darf oder die Parteien-Bezugsgröße sich wesentlich ändert, wird diese unter Rückgriff auf Berechnungsgrundlagen festlegen. Bezugsgröße von der Bank durch eine nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeignete alternativen Bezugsgröße ersetzt. Die Bank bezieht dafür die <del>den im</del> zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit eine alternative Bezugsgröße zur Verfügung steht. Sofern die Bank damit rechnet, dass die Wertentwicklung der alternativen Bezugsgröße und der vereinbarten Bezugsgröße nicht in hohem Maße korrelieren bzw. korreliert hätten, passt sie auch andere Bestimmungen des Einzelabschlusses an, durch die eine zu erwartende Änderung des Barwerts des Einzelabschlusses angemessen ausgeglichen wird. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Bezugsgröße kann die Bank auch feststellen, dass der Einzelabschluss vereinbarten möglichst nahe kommen-unverändert fortgeführt wird.
- b) Falls die Bezugsgröße ein InterbankenZinssatz ist und innerhalb von 20 Tagen nicht einvernehmlich festgelegt worden ist, gilt als Bezugsgröße das arithmetische Mittel der Zinssätze, zu denen zwei von der Bank zu benennende, international angesehene Banken auf Bank feststellt, dass eine Ersetzung oder Anpassung zu keinem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führen würde, wird sie dies dem Interbankenmarkt erstklassigen Banken Termingelder mit entsprechender Laufzeit Vertragspartner mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird der Einzelabschluss beendet ("Einzelabschluss-Beendigungstag"). An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Einzelabschluss-Beendigungstag fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in ungefährer Höhe des Bezugsbetrages gegen 11:00 Uhr (Ortszeit am betreffenden Interbankenmarkt) am Feststellungstag angeboten haben. Höhe des Barwerts dieses Einzelabschlusses. Die Berechnung des Geldbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung von Nr. 12 Abs. 5 (C) b).
- c) Sofern vor Anpassung des Einzelabschlusses Berechnungen durchzuführen sind, für die die Bezugsgröße Berechnungsgrundlage ist, ist die letzte verfügbare Quotierung der Bezugsgröße zugrunde zu legen.
- d) Soweit die Bank bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.
- (3) Ein als Bezugsgröße dienender Zinssatz ("Basis-Satz") ist gegebenenfalls auf den nächsten  $^1/_{100.000}$  Prozentpunkt aufzurunden.

#### 6. Berechnungsweise bei zinssatzbezogenen Geschäften

- (1) Der aufgrund eines Einzelabschlusses jeweils zu zahlende variable Betrag ist das Produkt aus (a) dem dafür vereinbarten Bezugsbetrag, (b) dem nach Nr. 5 und dem Einzelabschluss errechneten variablen Zinssatz ("variabler Satz"), als Dezimalzahl ausgedrückt, sowie (c) dem Quotienten im Sinne des Abs. 5.
- (2) Der aufgrund eines Einzelabschlusses jeweils zu zahlende Festbetrag ist, falls er im Einzelabschluss betragsmäßig festgelegt wird, der dort genannte Betrag. Anderenfalls ist er das Produkt aus (a) dem dafür vereinbarten Bezugsbetrag, (b) dem im Einzelabschluss vereinbarten festen Zinssatz ("Festsatz"), als Dezimalzahl ausgedrückt, sowie (c) dem Quotienten im Sinne des Abs. 5.

- Einführung des Begriffs der Bezugsgröße zu Klarstellungszwecken und zur Vereinheitlichung der Terminologie.
- Streichung des im Vertrag nicht weiter verwendeten Begriffs "variable Größe".
- Umgestaltung des Abs. 2 in eine allgemeine Auffangregelung im Hinblick auf den Wegfall von Bezugsgrößen (Referenzwerten) und Vereinheitlichung der Terminologie.



- (3) Im Fall von Zinsbegrenzungsgeschäften ist der variable Satz nach Maßgabe des Einzelabschlusses vorbehaltlich Absatz 4 jeweils
- a) für Zahlungen durch die als Überschuss-Zahler (oder Cap- bzw. FRA-Verkäufer) bezeichnete Partei der vereinbarte Basis-Satz abzüglich des Satzes, der im Einzelabschluss als Höchstsatz (oder Cap-Rate) bzw. Terminsatz festgelegt wird, und
- b) für Zahlungen durch die als Minderbetrags-Zahler (oder Floor-Verkäufer bzw. FRA-Käufer) bezeichnete Partei der Satz, der im Einzelabschluss als Mindestsatz (oder Floor- Rate) bzw. Terminsatz festgelegt wird, abzüglich des vereinbarten Basis-Satzes.
- (4) Wird eine Zahlung nicht nach Ablauf, sondern zu Beginn des betreffenden Berechnungszeitraums geleistet, so wird der nach Abs. 1 oder 2 zu ermittelnde Betrag diskontiert, indem er durch einen Betrag dividiert wird, der sich bei einem Berechnungszeit-raum von einem Jahr oder weniger nach der Formel

und bei einem Berechnungszeitraum von mehr als einem Jahr nach der Formel

(1 + L)

errechnet.

Dabei ist

- L der für den betreffenden Berechnungszeitraum ermittelte Basis-Satz oder sonstige vereinbarte Diskontsatz, als Dezimalzahl ausgedrückt, also z. B. 0,07 im Fall eines Basis- oder Diskontsatzes von 7%;
- D die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraums;
- B 360, es sei denn, die vereinbarte Vertragswährung ist eine Währung, für die der Basis- oder sonstige vereinbarte Diskontsatz nach Marktusance auf der Grundlage von 365 bzw. im Falle eines Schaltjahres 366 Tagen berechnet wird; in diesem Fall ist B=365 bzw. 366.

Diese Regelung gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets für Terminsatzvereinbarungen (Forward Rate Agreements). Bei sonstigen Geschäften gilt sie nur dann, wenn im Einzelabschluss eine Diskontierung vereinbart ist.

- (5) "Quotient" ist nach Maßgabe des Einzelabschlusses
- a) die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, für den der Betrag zu berechnen ist, dividiert durch die Zahl 360 ("365/360"), oder
- b) die Anzahl der abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 ("360/360"), oder
- c) die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366 ("365/365"), oder
- d) die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 ("366/365").
- (6) "Berechnungszeitraum" ist der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Zahlungstermin (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Zahlungstermin oder dem Enddatum (ausschließlich) endet, oder, sofern die Parteien im Einzelabschluss in Bezug auf variable Beträge "Fälligkeitstag/Fälligkeitstag" vereinbart haben, der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Fälligkeitstag (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Fälligkeitstag oder dem Enddatum (ausschließlich) endet. "Zahlungstermin" im Sinne dieses Vertrages ist der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Nr. 3 Abs. 5, die Zahlung tatsächlich zu leisten ist; "Fälligkeitstag" ist der vertraglich vorgesehene Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.



(7) Ist ein variabler Betrag oder ein nach Abs. 2 Satz 2 zu berechnender Festbetrag zu zahlen, so wird die Bank diesen, im ersten Fall zugleich mit der jeweils anwendbaren Bezugsgröße, dem Vertragspartner mitteilen.

#### 7. Beendigung

(1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung Lieferung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von fünf-drei Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen Verpflichteten vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder sonstigen Leistung der Lieferung beim Empfänger eingegangen ist. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse, ist ausgeschlossen. Nr. 12 Abs. 5 (B) bleibt unberührt.

(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Konkurs-Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei entweder, oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag selbst gestellt hat oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage ist-befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Im Fall der Beendigung <del>durch Kündigung</del> des Vertrages nach Absatz 1 oder <del>Insolvenz</del>2 (nachstehend "Beendigung" genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder <del>sonstigen Leistungen nach Nr. 3 Abs. 1</del> Lieferungen unter dem Vertrag verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig <del>geworden wären;</del>. An die Stelle dieser Verpflichtungen <del>treten Ausgleichsforderungen</del> tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach <del>Nrn. Nr. 8 und 9</del>, die mit der Beendigung fällig wird.

8. Forderung wegen Nichterfüllung Schadensersatz und Vorteilsausgleich

#### Modernisierung:

- Verkürzung der Frist von fünf auf drei Bankarbeitstage (Angleichung an internationalen Standard).
- Zur Änderung des Begriffs der "sonstigen Leistung" in "Lieferung", siehe oben.
- Die Ersetzung des Begriffs des "Zahlungs- oder Leistungspflichtigen" durch den "Verpflichteten" erfolgt allein zu Klarstellungs- und Vereinfachungszwecken.
- Zur Änderung der Klausel zu den Formerfordernissen für die Kündigungserklärung siehe grundsätzlich oben. Wegen des hier bestehenden erhöhten Bedürfnisses für eine hinreichende Beweiskraft wurde hier auf eine Öffnung zu anderen (marktüblichen) Kommunikationsformen neben der Textform verzichtet.

Modernisierung / Konkretisierung:

- Die Regelung über die automatische Beendigung im Insolvenzfall und Verständnis des Begriffes des Insolvenzfalls bleiben im Kern unverändert.
- Einzige materielle Neuerung ist die klarstellungshalber Aufnahme erfolate der Antragstellung durch eine zuständige Aufsichtsbehörde weiteren, gesondert Fall aereaelten einer beendigungsauslösenden Antragstellung..
- Streichung des Verweises auf das Konkursverfahren (erfolgt lediglich im Hinblick auf die gesetzliche Terminologie der InsO).
- Ersetzung des Begriffs Ausgleichsforderung durch Forderung wegen Nichterfüllung (terminologische Anpassung an die Neufassung des § 104 InsO).
- Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Fälligkeit (Zahlbarkeit und Verzug werden in Nr. 8 Abs. 3 geregelt, siehe unten).

Modernisierung / vollständige Neufassung

# **banker** verband

(1) Im Fall der Beendigung ermittelt die <del>steht der</del> kündigende oder <del>n bzw. der</del> solventen-Partei (nachstehend "ersatzberechtigte-berechnende-Partei" genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Einzelabschlüsse abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstages nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstags nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Einzelabschlüsse anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrages zu.

ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.

- (2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, nach Nr. 3 Abs. 4 aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallener Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.
- (2) Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Nr. 9 Abs. 2 und, falls vereinbart, Nr. 12 Abs. 4 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Absatzes 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.
- (3) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach

Wesentliche Neuerungen:

- Verzicht auf Konzepte / Begriffe des Schadensrechts (insbesondere Vorteilsausgleich).
- Übernahme der Terminologie des neuen § 104 InsO.
- Neue Verrechnungsregelung unter Verzicht auf Vorteilsanrechnung, stattdessen Berücksichtigung negativer und positiver Werte.
- Konkretisierung des Zeitrahmens für Abschluss von Ersatzgeschäften (unverzüglich, Höchstgrenze fünf Tage).
- Wahrnehmung neuer Gestaltungsmöglichkeiten:
  - Einräumung der Möglichkeit zur Verlängerung des Zeitraums zum Abschluss von Ersatzgeschäften auf bis 20 Tage bei besonderen Umständen.
  - Berücksichtigung der Möglichkeit der Berechnung anhand von Modellen (Methoden / Verfahren) unter bestimmten Umständen.
  - Übernahme des fünf-Tage Zeitrahmens für fiktive Ersatzgeschäfte.



Zugang der Mitteilung zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Eingang der Zahlung Zinsen nach Nr. 3 Abs. 4 berechnet.

#### 9. Aufrechnung-Abschlusszahlung

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 8 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

- (1) Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Nr. 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird.
- (2) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei ("Gegenansprüche") hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

#### 10. Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, durch Telefax oder in ähnlicher Weise-Textform mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei. Nr. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### 11. Verschiedenes

- (1) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Bank, durch die der Vertrag abgeschlossen wird.
- (4) Der Rahmenvertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag in einer früheren Fassung. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag in dieser neuen Fassung. Für diese Einzelabschlüsse bleibt die bisherige Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.

#### 12. Besondere Vereinbarungen

(1) Die folgenden Absätze 2 bis  $\frac{5}{6}$  gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind.

										<del>durch</del> desselben
Einz	zelai	bschl	uss	ses" di	urc	h <i>"des Ve</i>	ertrag	<i>ges</i> " ers	etzt.	

(3) Der	Zinszuschlag	gemäß	Nr 3	Δhs	4 heträgt
(3) Dei	Ziriszuscinay	gernab	INI. 3	ADS.	4 Deliagi

- Vereinfachung / Umwandlung in allgemeine Regelung zur Aufrechnung.
- Keine Übernahme der Regelung zur erweiterten Aufrechnung (siehe aber neue Wahlmöglichkeit unter Nr. 12 Abs. 6).

Siehe oben

 Folgeänderung im Hinblick auf Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips (siehe oben, Anmerkungen zu Nr. 3 Abs. 3).



% p.a	
(4) Beschränkung der Wirkung einer automatischen Beendigung	Ersetzung der in der Praxis nicht mehr verwendeten Wahlmöglichkeit zur Vereinbarung weiterer Bedingungen für Eintritt der Fälligkeit, stattdessen Einfügung einer neuen optionalen Regelung zur Beschränkung der Wirkung der automatischen Beendigung auf Insolvenzverfahren gegen die Hauptniederlassung sowie qualifizierte Zweigniederlassungen.
Nach-Nr. 87 Abs. 2 Satz 12 wird folgender Satz eingefügt am Ende wie folgt ergänzt:	
", vorausgesetzt, das Insolvenzverfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren wird am Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung der Partei beantragt. Ort der Hauptniederlassung ist der Ort, an dem die Partei ihren satzungsmäßigen Sitz, den Mittelpunkt ihres hauptsächlichen Interesses oder ihren Wohnsitz hat. Als Ort der relevanten Zweigniederlassung gelten Deutschland, Japan und die Schweiz, wenn die Partei in diesen Ländern eine Zweigniederlassung unterhält. Wird das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei an einem anderen Ort als dem Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung beantragt, bleibt das Recht, den Vertrag nach Nr. 7 Abs. 1 aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt."	
entweder  Dies gilt vorbehaltlich Nr. 12 Abs. 5 (C) a) nur, falls die ersatzberechtigte Partei aus mindestens einem Einzelabschluss (i) alle von der anderen Partei geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen endgültig und unanfechtbar erhalten hat und (ii) bei Fortführung des Vertrages selbst noch unbedingte oder	
bedingte Zahlungs oder sonstige Leistungsverpflichtungen hätte.	
Oder	
Dies gilt vorbehaltlich Nr. 12 Abs. 5 (C) a) nur, falls die ersatzberechtigte Partei (i) aus sämtlichen Einzelabschlüssen alle von der anderen Partei geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen endgültig und unanfechtbar erhalten hat und (ii) bei Fortführung des Vertrages selbst noch unbedingte oder bedingte Zahlungs oder sonstige Leistungsverpflichtungen hätte.	
(5) Internationale Geschäfte	
(A) Falls eine Partei verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird sie die zusätzlichen Beträge an die andere Partei zahlen, die erforderlich sind, damit die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Steuer oder Abgabe vom Heimatstaat des Zahlungsempfängers oder einer in diesem Staat ansässigen Steuerbehörde auferlegt oder erhoben wird. Heimatstaat ist der Staat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat bzw. als ansässig angesehen wird oder in dem sich die Niederlassung des Zahlungsempfängers befindet, die unter dem betreffenden Einzelabschluss handelt.	
(B) Falls aufgrund einer nach dem Abschlussdatum eines Einzelabschlusses erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlichen Auslegung	
a) zu erwarten ist, dass eine Partei am nächsten Fälligkeitstag in Bezug auf eine durch sie zu leistende Zahlung zusätzliche Beträge gemäß vorstehendem Unterabsatz (A) zu zahlen hat außer auf Zinsen gemäß Nr. 3 Abs. 4 oder	
b) eine Partei den Vertrag nicht mehr erfüllen darf,	



so kann diese Partei (nachstehend die "betroffene Partei" genannt) und im Falle b) auch die andere Partei (nachstehend die "Gegenpartei" genannt) den von der Änderung betroffenen Einzelabschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf einen von ihr zu bestimmenden Termin kündigen; dieser Termin darf nicht mehr als einen Monat vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Änderung wirksam wird. Nr. 7 Abs. 3 bezieht sich im Fall einer solchen Kündigung nur auf den oder die betroffenen Einzelabschlüsse. Die Gegenpartei bzw. im Falle einer Kündigung durch die Gegenpartei die betroffene Partei kann jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigungserklärung durch Erklärung an die kündigende Partei bestimmen, dass die Kündigung für den Vertrag insgesamt gilt. Für die Form der Kündigung und der Erklärung nach Satz 3 gilt Nr. 7 Abs. 1 Satz 3.	
(C) Im Fall einer Kündigung aufgrund eines der in Unterabsatz (B) genannten Kündigungsgründe gilt Nr. 8 <del>mit folgender</del> ; für Nr. 8 Abs. 1 gilt folgende Maßgabe:	<ul> <li>Anpassung Begrifflichkeiten und Verweise.</li> </ul>
a) <del>Ersatzberechtigte</del> Berechnende Partei ist die Gegenpartei <del>. Nr. 12 Abs. 4, falls vereinbart, findet keine Anwendung</del> .	<ul> <li>Anpassung Begrifflichkeiten und Berücksichtigung der Änderungen bei Nr. 12 Abs. 4.</li> </ul>
b) Sind beide Parteien betroffene Parteien und erleidet eine von ihnen einen Schaden-gilt jede als berechnende Partei und, so hat ist die Partei, die insgesamt einen Vorteil aus der Beendigung erlangt oder den kleineren Schaden erleidet, der anderen Partei einen Forderung wegen Nichterfüllung ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der wie folgt ermittelten Berechnungsgrundlage: Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe der beiden absoluten Beträge. Wenn die von den Parteien ermittelten Beträge beide positiv oder beide negativ sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Differenz der beiden absoluten Beträge. Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, ist die Forderung wegen Nichterfüllung von der Partei zu erbringen, die einen negativen Betrag ermittelt hat. Wenn beide Beträge positiv sind, ist sie von der Partei, die den niedrigeren positiven Betrag und wenn beide Beträge negativ sind, von der Partei, die den höheren der beiden absoluten Beträge ermittelt hat, zu erbringen. Nr. 8 Absatz 2 bleibt unberührt.	<ul> <li>Anpassung Begrifflichkeiten sowie Nachvollzug der Abkehr von schadebnsrechtlichen Konzepten</li> <li>Konkretisierung der Regelung (Adressierung der drei Grundkonstellationen: Ermittlung positiver/negativer, positiver/positiver und negativer/positiver Beträge durch die Parteien (aus ihren jeweiligen Perspektiven) (.</li> </ul>
Differenz zwischen Vorteil und Schaden bzw. zwischen dem größeren und kleineren Schaden zu zahlen. Diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn die Kündigung nach Unterabsatz (B) Satz 1 Buchstabe b) oder die Erklärung nach Unterabsatz (B) Satz 3 durch die Gegenpartei abgegeben wird. c) Für Zwecke der Berechnung des eigenen Vorteils oder Schadens gilt in vorstehendem Fall b) jede Partei als ersatzberechtigte Partei.	
(D) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt der Vertragspartner hiermit die unter (F) oder gegebenenfalls in mindestens einem Einzelabschluss zu diesem Zweck benannte Person zum Zustellungsbevollmächtigten.	
(E) Jede Partei verzichtet hiermit unwiderruflich darauf, in Verfahren betreffend sie selbst oder ihr Vermögen aufgrund etwaiger Souveränitäts- oder ähnlicher Rechte Immunität vor Klage, Urteil, Vollstreckung, Pfändung (sei es vor oder nach Urteilserlass) oder anderen Verfahren zu genießen oder geltend zu machen.	
(F) Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:	
(6) Erweiterte Aufrechnung	
Nr. 9 wird durch folgende Regelung ersetzt:	<ul> <li>Neue Wahlmöglichkeit zur Vereinbarung einer Nr. 9 Abs. 2 DRV 1993/2001 inhaltlich</li> </ul>



"Steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei zu, wird diese entsprechenden Reaeluna zum Aufschub der Fälligkeit abweichend von Nr. 7 Abs. 3 nur fällig, soweit die berechnende Partei keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei und erweiterten Aufrechnung. ("Gegenansprüche") hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Forderung wegen Nichterfüllung von dieser abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die berechnende Partei diese, (i) soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Forderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die berechnende Partei kann die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei gegen den nach Satz 3 berechneten Wert der Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Forderung wegen Nichterfüllung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen. (76) Sonstige Vereinbarungen: Unterschrift(en) der Bank Unterschrift(en) des Vertragspartners



# 2. Anhänge, Zusatzvereinbarungen und weitere Dokumente

Wie bereits eingangs dargelegt, haben die vorgenommenen Anpassungen bei zentralen Begriffen sowie der neue Aufbau der Nettingbestimmungen Folgeänderungen in mehreren Anhängen, Zusatzvereinbarungen und weiteren Dokumenten der Vertragsdokumentation nach sich gezogen.

In den Besicherungsanhängen ist die konzeptionelle Änderung bei der Einordnung der ausstehenden Zahlungen und Lieferungen (rückständige Leistungen) nachvollzogen worden. Die für die Sicherheiten im Beendigungsfall ermittelten Werte (Nr. 9 BsA 2001 bzw. Nr. 11 VM-BsA) werden bei der Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung demgemäß nicht auf der Ebene der ausstehenden Zahlungen und Lieferungen (rückständige Leistungen), sondern bereits wie Markt- und Börsenpreise von Ersatzgeschäften in die nach Nr. 8 Abs. 1 DRV 2018 zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen.

Die Änderungen in den übrigen Anhängen und weiteren Dokumenten beschränken sich im Wesentlichen auf Anpassungen bei den betroffenen Begriffen und Verweisen auf Rahmenvertragsbestimmungen (Nettingbestimmungen oder Nr. 12 Abs. 5 (C)). Zudem wurden Bestimmungen mit Formvorgaben entsprechend des DRV 2018 modernisiert (Einführung der Textform). Darüber hinaus wurde bei dieser Gelegenheit in der SAG-Zusatzvereinbarung die Eingliederung der FMSA in die BaFin nachvollzogen und im FATCA-Anhang eine Anpassung im Hinblick auf den zwischenzeitlich veröffentlichten VM-Besicherungsanhang vorgenommen.

Die entsprechend angepassten Dokumente sind neu veröffentlicht worden, jeweils gekennzeichnet durch die Nennung der Jahreszahl 2018 im Titel des Dokuments.

In der nachfolgenden Übersicht erfolgt ein Überblick über alle vorgenommenen Anpassungen:

Titel des Dokumentes / betroffene Regelung	Grund der Anpassung/Änderung	Änderung
Besicherungs- dokumentation		
Besicherungsanhang (2001) – BsA 2001		
Nr. 2 "Ausfallrisiko"	Anpassung Begriffsbestimmung "Ausfallrisiko" (neuer Begriff Forderung wegen Nichterfüllung)	Ersetzung/Neufassung bisherige Begriffsbestimmung für "Ausfallrisiko" wie folgt:  "Ausfallrisiko" der Betrag der Forderung wegen Nichterfüllung, der sich nach Nr. 8 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des Rahmenvertrags; soweit die Berechnung auf der Grundlage von Quotierungen erfolgt, die als Geld- und als Briefkurs gestellt werden, ist der Mittelkurs maßgebend. Ist die Partei, deren Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger der Forderung wegen Nichterfüllung, ist das Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des Ausfallrisikos außer Betracht;
Nr. 6 (3)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Nr. 6 Abs. (3) Ersetzung der Worte "per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Form" durch "in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise"
Nr. 6 (5)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Nr. 6 Abs. (5) Ersetzung der Worte "per Telefax, E-Mail oder in ähnlicher Form" durch "in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise"



Nr. 9	Anpassung der Regelung zur Vertragsbeendigung (neue Begriffe und Verweis auf Nr. 8 DRV 2018)	Ersetzung/Neufassung Nr. 9 Abs. 1 und 2 wie folgt:
		(1) Im Fall einer Beendigung des Vertrages (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrags) bewertet die berechnende Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die unter diesem Anhang geleistet wurden und für die der Sicherungsnehmer noch keine gleichartigen Werte gemäß Nr. 4 Abs. 1 an den Sicherungsgeber übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden in die nach Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Marktoder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.
		(2) Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen Zinsen und Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere (Nr. 4 Abs. 1) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der Sicherungsnehmer unmittelbar nach Beendigung des Vertrages bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als Euro denominiert sind, werden sie von der berechnenden Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro umgerechnet
BsA 2001 Formulierungs- vorschlag (negative Zinsen) vom 20.02.2015		
Buchstabe (e)	Folgeänderungen wegen Neufassung der Nr. 9	Buchstabe (e)/ Ersetzung Nr. 9 Abs. 2: Änderung/Neufassung wie folgt:
Besicherungsanhang		(e) Nr. 9 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:  "(2) Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 8 bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 8 bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen negativen Zinsbeträge bewertet. Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere (Nr. 4 Abs. 1) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der Sicherungsnehmer unmittelbar nach Beendigung des Vertrages bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als den Euro denominiert sind, werden sie von der berechnenden Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung in Euro umgerechnet."
für Variation Margin VM-BsA (2016)		
Nr. 1 (1) letzter Satz	Anpassung Verweis auf Nr.  9 DRV	Nr. 1 Abs. 1 letzter Satz: Streichung "Abs. 2" nach "Nr. 9".
Nr. 2 "VM- Ausfallrisiko"	Anpassung Begriffsbestimmung "VM- Ausfallrisiko" (neuer Begriff Forderung wegen Nichterfüllung)	Nr. 2 Ersetzung der Begriffsbestimmung "VM-Ausfallrisiko" wie folgt:
		"VM-Ausfallrisiko" der Betrag der Forderung wegen Nichterfüllung, der sich nach Nr. 8 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung sämtlicher Einzelabschlüsse zum VM-Ermittlungszeitpunkt am maßgebenden VM-Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von Marktpreisen. Lässt das Marktgeschehen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zu, wird eine Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen. Ist die Partei, deren VM-Ausfallrisiko



Nr. 11 zur V (neu Verw	assung der Regelung Vertragsbeendigung de Begriffe und veise auf neue Nr. 8 2018)	Nr. 11 Abs. 1 und 2: Ersetzung wie folgt:  "(1) Im Fall einer Beendigung des Vertrags (Nr. 7 Abs. 3 des Rahmenvertrags) bewertet die berechnende Partei unverzüglich
	·	
		sämtliche VM-Sicherheiten und etwaige andere unter diesem Anhang gestellte Sicherheiten, für die der VM-Sicherungsnehmer noch keine Geldbeträge oder gleichartigen Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 an den VM-Sicherungsgeber geleistet hat. Die entsprechenden Beträge werden in die nach Nr. 8 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen. Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Marktoder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Marktoder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Leistung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 3 oder Nr. 4. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.
		(2) VM-Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen positiven VM-Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrags aufgelaufenen Negativen VM-Zinsbeträge bewertet. VM-Wertpapiersicherheiten oder andere gegebenenfalls unter diesem Anhang als Sicherheiten gelieferte Wertpapiere werden mit dem bei einer unverzüglichen Veräußerung dieser oder gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 vom VM-Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines erzielten Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der VM-Sicherungsnehmer nach Beendigung des Vertrags bei unverzüglicher Veräußerung unter Wahrung der Interessen des VM-Sicherungsgebers hätte erzielen können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als Euro denominiert sind, rechnet sie die berechnende Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung, in Euro um."
Nr. 14 (10) (b) Folge	eänderung	Nr. 14 Abs. 10 (b) Ersetzung/Neufassung wie folgt:
VM-BsA Zusatzvereinbarung		"(b) Nr. 11 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:  (2) VM-Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 10 bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven VM-Zinsbeträge bewertet. VM-Wertpapiersicherheiten oder andere gegebenenfalls unter diesem Anhang als Sicherheiten gelieferte Wertpapiere werden mit dem bei einer unverzüglichen Veräußerung dieser oder gleichartiger Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 vom VM-Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines erzielten Erlöses tritt nach Wahl der berechnenden Partei der Betrag, den der VM-Sicherungsnehmer nach Beendigung des Vertrags bei unverzüglicher Veräußerung unter Wahrung der Interessen des VM-Sicherungsgebers hätte erzielen können. Soweit die vorgenannten Beträge in einer anderen Währung als den Euro denominiert sind, rechnet sie die berechnende Partei zum von führenden Marktteilnehmern gestellten Preis für den Verkauf der betreffenden Währung, in Euro um."
Variante 1 b) VM- Ausfallriciko erste	assung Verweis auf eitliche gleichsforderung nach	In Zeilen 1 und 3 Ersetzung: "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"

# **banken** verband

Variante 1 b) VM- Ausfallrisiko, zweite	Anpassung Verweise auf einheitliche Ausgleichsforderung nach	In Zeilen 1, 3 und 5: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Ankreuzmöglichkeit	Nr. 9 (1)	In Zeile 1 Ersetzung "Nr. 9 Abs. 1" durch "Nr. 8"
Variante 2 a)	Vereinfachung der Datumsangaben	Entfallen des zweiten Ausfüllfeldes für Datumsangabe (Ersetzt durch Verweis auf oben genanntes Datum).
Variante 2 b) VM- Ausfallrisiko, erste	Anpassung Verweise auf einheitliche Ausgleichsforderung nach Nr. 9 (1)	In Zeilen 1 und 4: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Ankreuzmöglichkeit	Anpassung Verweise auf Nr. 12 Abs. 5 Buchstaben b)	In Zeile 1: Ersetzung "Nr. 9 Abs. 1" durch "Nr. 8" In Zeile 3/4: Nach Nr. 12 Abs. 5: Streichung "b) und c)"
	und c) Anpassung Verweise auf	In Zeilen 1 und 4: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung"
Variante 2 c), erste Ankreuzmöglichkeit	einheitliche Ausgleichsforderung nach	durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Variante 2 c), zweite Ankreuzmöglichkeit	Nr. 9 (1) Anpassung Verweise auf einheitliche Ausgleichsforderung nach	In Zeile 1: Ersetzung "Nr. 9 Abs. 1" durch "Nr. 8" In Zeile 2: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Ankredzinognenkere	Nr. 9 (1)	In Zeile 2: Ersetzung "Nr. 9 Abs. 1" durch "Nr. 8"
Variante 2 d)	Anpassung Verweise auf einheitliche Ausgleichsforderung nach Nr. 9 (1)	In Zeilen 1 und 4: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"- In Zeile 1: Ersetzung "Nr. 9 Abs. 1" durch "Nr. 8"
Produktanhänge		
Anhang für Wertpapierderivate (2010)		
Nr. 4 (6)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Ersetzung "schriftlich, durch Telefax, mündlich, telefonisch, auf elektronischem Wege oder in ähnlicher Weise" durch "in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise"
Nr. 9 (7)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Ersetzung: "schriftlich, durch Telefax, mündlich, telefonisch, auf elektronischem Wege oder in ähnlicher Weise" durch "in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise"
Nr. 9 (10) (a)	Anpassung an neue Nr. 8 DRV 2018	Ersetzung: "ersatzberechtigte" durch "berechnende"
Nr. 14 (2) (c) letzter Satz	Anpassung an neue Begrifflichkeiten (Verweis auf geschuldete "sonstige Leistungen")	Ersetzung " sonstige Leistungen" durch "Lieferungen"
Nr. 22 (1) Satz 3	Anpassung an neue Nr. 8 DRV 2018	Nr. 22(1) Satz 3: Ersetzung "ersatzberechtigte" durch "berechnende"
Nr. 22 (1) Satz 4	Anpassung Verweis auf Nr. 12 (5) (C) (b) an geänderte Fassung in DRV 2018	
Anhang für Rohwarengeschäfte (2013)		
Nr. 8 (2) (d)	Anpassung an neue Begrifflichkeiten (Verweis auf geschuldete "sonstige Leistungen")	Nr. 8 (2) d): Ersetzung " sonstige Leistungen" durch "Lieferungen"
Anhang für Devisengeschäfte und Optionen (2001)		Kein Änderungsbedarf
Anhänge für Deckungsgeschäfte (2010)		
Nr. 3 letzter Satz	Anpassung an neue Begrifflichkeiten (ersatzberechtigte Partei)	Nr. 3 letzter Satz: Ersetzung "ersatzberechtigte Partei" durch "berechnende Partei"
Nr. 5 Satz 2	Anpassung des Verweises auf Nr. 7	Nr. 5 Satz 2: Streichung "Satz 1"
Nr. 6	Anpassung an geänderte Nr. 9 DRV 2018 (Aufrechnung)	Nr. 6: Ersetzung von "Nr. 9 Abs. 2" durch "Nr. 9" (Streichung "Abs.2")
Anhang für Emissionsgeschäfte (2010)		Keine Aktualisierung wegen weitergehenden Änderungsbedarfs



Regulatorische		
Anhänge/		
Zusatzverein-		
<b>barungen</b> EMIR-Anhang		
(2017)		Kein Änderungsbedarf
Clearing-Anhang (2015)		
Nr. 4 (2) Satz 2	Anpassung an neue Begrifflichkeiten (Verweis auf geschuldete "sonstige Leistungen")	Nr. 4 Abs. 2: Ersetzung " sonstige Leistungen" durch "Lieferungen"
Nr. 4 (2) Satz 3	Anpassung Verweis auf Nr. 12 (5) (C) (b) an geänderte Fassung in DRV 2018	Nr. 4 Abs. 2: Streichung: "und c)"
FATCA-Anhang (2016)		
Nr. 3 (1)	Anpassung des Verweises auf Nr. 8 (2) BsA 2001 (Berücksichtigung des VM- BsA)	Nr. 3 Abs. 1: Nach den Worten "des Besicherungsanhangs"/ vor den Worten "zu dem Rahmenvertrag" Einfügung:  "bzw. Nr. 10 Abs. 2 des Besicherungsanhangs für Variation Margin"
Sec 871(m)-Anhang	,	Kein Änderungsbedarf
(2017) Formulierungs- vorschlag: Sec 871(m)-Zusatz- vereinbarung (2017)		Kein Änderungsbedarf
SAG-Zusatz- vereinbarung (2016) -vertragliche Anerkennung von Abwicklungs- maßnahmen		
Nr. 2 Begriffsbestimmung Abwicklungsbehörde	Anpassung der Bezeichnung der nationalen Abwicklungsbehörde (Ersetzung FMSA durch BaFin)	Nr.2 - Begriffsbestimmung Abwicklungsbehörde:  Ersetzung der Worte "Finanzmarktstabilisierung (FMSA)" durch "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)"
Nr. 4 b)	Anpassung an neue Begriffe (einheitliche Ausgleichsforderung)	Nr. 4 b): Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Nr. 4 c)	Anpassung an neue Begriffe (einheitliche Ausgleichsforderung)	Nr. 4 c): Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Nr. 5 (1) a)	Aktualisierung der Bezeichnung des DRV	Nr. 5 (1) a): Einführung (2018) nach "Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte"
Sonstige Anhänge/ Zusatz- vereinbarungen		
Zusatzvereinbarung DRV (2002) - Nr. 6 (5)		Kein Änderungsbedarf
Anhang vorzeitige Erfüllung (2001)		
Nr. 3 (3)	Anpassung an neue Begriffe ("sonstige Leistungen")	Ersetzung "sonstige Leistungen" durch "Lieferungen"
Nr. 4 (2)	Anpassung an neue Begriffe ("erstklassige" Banken und auf "sonstige Leistungen")	- Ersetzung "erstklassigen" durch "führenden" - Ersetzung "sonstige Leistungen" durch "Lieferungen"
Mantel- vereinbarungs- dokumentation		
Mantelvereinbarung D (2014)		
Nr. 6	Anpassung an neue Begriffe (einheitliche Ausgleichsforderung)	Nr. 6 Satz 2: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Nr. 7 (3)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Änderung/Ersetzung der Worte "schriftliche Bestätigung" zukommen lassen" durch Worte "Bestätigung in Textform zukommen lassen"
Nr. 8 (1)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Nr. 8 Abs. 1: Ersetzung "Schriftform" durch "Textform"



Anlagenübersichten		Anpassungen: Herausnahme der Muster-Anlage 1 (Ersetzung durch/Hinweis auf Muster-Excel-Tabelle) + Herausnahme der Anlage 2 und Hinwies auf neue Muster-Anlage 2 in Excel-Format.
Ergänzungs- vereinbarung Segmente (2017)		Kein Änderungsbedarf
KAGB-Anhang (2014)		Kein Änderungsbedarf
Mantelvereinbarung LUX (2016)		
Nr. 6	Anpassung an neue Begriffe (einheitliche Ausgleichsforderung)	Nr. 6 Satz 2: Ersetzung "einheitliche Ausgleichsforderung" durch "Forderung wegen Nichterfüllung"
Nr. 7 (3)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Nr. 7 (3): Änderung/Ersetzung der Worte "schriftliche Bestätigung zukommen lassen" durch Worte "Bestätigung in Textform zukommen lassen"
Nr. 8 (1)	Anpassung Formvorgaben (Einführung Textform)	Nr. 8 Abs. 1: Ersetzung "Schriftform" durch "Textform"
Anlagenübersichten		Anpassungen: Herausnahme der Muster-Anlage 1 (Ersetzung durch/Hinweis auf Muster-Excel-Tabelle) + Herausnahme der Anlage 2 und Hinwies auf neue Muster-Anlage 2 in Excel-Format.